Gutachten

nach jüdischen Gesetzen,

über die Frage:

Kann ein vor einem christlichen Gericht von einem jüdischen Ehepaar nach christlichen Gesetzen errichtetes wechselseitiges Testament, vorherige bündigst stipulirte Erb-Verträge desselben vernichten?

Von

Olof Gerhard Tychsen,

Kanzleyrath, Professor und Senior der Universität zu Rostock,

Mitglied mehrerer Academien und Gesellschaften der Wissenschaften.

Rostock,

gedruckt bey Adlers Erben.

1806.

Als ich vor anderthalb Jahren mein Gutachten über die Erbfolge des jüdischen Ehemannes 2c. herausgegeben, und das Königl. Preußische Geheime Ober-Tribunal ein allumfassendes, selbst von großen jüdischen Gelehrten bewundertes musterhaftes Endurtheil *) in dieser Sache gefällt hatte, konnte mir wohl nicht einfallen, daß sobald über die Erbfolge noch nie vorgekommene Streitigkeiten von Erheblichkeit entstehen würden, in welchen ich kein müssiger Zuschauer wäre.

*) Anlage 13.

Gegenwärtiges Gutachten überhebt mich der Mühe, hierüber etwas weiter zu sagen, als daß ich aus den tiefen Quellen des jüdischen Rechts mit Sorgfalt und Treue Alles geschöpft habe, was zur richtigen Beurtheilung dieser Rechtssache mir unumgänglich nöthig schien. Die Anlagen habe ich nicht blos als Belege, sondern auch aus dem Grunde beigefügt, weil sie Manches enthalten, das die Neugierde erregen und vielleicht befriedigen, auch wegen seiner Zuverlässigkeit brauchbar seyn kann.

Rostock den 15ten März 1806.

Inhalt.

Anlagen.

1. Erbvertrag vor einem jüdischen Gericht.
2. Erbvertrag vor einem christlichen Gericht.
3. Verlobungs-Pacten.
4. Trauungs-Pacten.
5. Genehmigungsschein der Vormünder.
6. Wechselseitiges Testament.
7. Zeugen-Verhör.
8. Attest des Magistrats zu Altona über die jüdische Gerichtsbarkeit.
9. Rabbinisches Gutachten.
10. Jüdische Fragen und Antworten.
11. Renunciation des Vaters zum Besten seiner Kinder auf sein Erbrecht.
12. Ueber die Rechtsformel: das Recht kehrt nach Sinai zurück.
13. Hohes Tribunals-Erkenntniß in der Fränkel-Marcuseschen Streitsache.

---

§. 1.

Species Facti.

Levin Wolf Popert, ein reicher jüdischer Kaufmann in Hamburg, starb daselbst im Jahre 1792, und hinterließ, außer seiner Ehefrau, Leah, geborner Feidel David aus Cassel, eine unmündige Tochter Jettchen Levin Popert. Da die Leah nach jüdischen Rechten ihren Ehemann nicht erben konnte, und wegen ihres Eingebrachten und der Wittwen-Alimente, Streitigkeiten mit den eventuellen rechtmäßigen Erben entstanden; so wurden diese bey dem jüdischen Gericht zu Altona durch einen förmlichen Vergleich vom 26sten July 1792 *) dergestalt beigelegt, daß der Leah ein für allemal 60,000 Mark Banco gegen Entsagung aller weitern Ansprüche an die Erbschaft ausgezahlt werden sollten, und zugleich festgesetzt, daß an des Verstorbenen leiblichen Bruder, Herrn Meyer Wolf Popert in Hamburg, im Fall die Jettchen unbeerbt mit Tode abgehen würde, als den nach dem Mosaischen Gesetze constituirten gesetzmäßigen alleinigen Erben ihr Nachlaß fallen, und die Jettchen nach erlangter Majorennität diesem Vergleich nicht widersprechen sollte, wobey zugleich Meyer Wolf Popert, Elias Wolff Abraham v. Halle in Hamburg, und der Oberhofagent Feidel David in Cassel ihr zu Vormündern bestellt wurden. Im Wesentlichen wurde der Inhalt dieses Vergleichs in einem ähnlichen **) vor den Commissarien E. E. Raths zu Hamburg unterm 10ten August 1792 wiederholt und bestätigt, daß Meyer Wolf Popert der alleinige rechtmäßige Erbe der Jettchen sey, welcher er ohnehin auch ohne Vergleich war.

*) Anlage 1. **) Anlage 2.

Im Jahr 1803 hielte ein Jude aus Berlin, Salomon Joel von Halle um die Jettchen an. Nachdem die Vormünder, mit Vorbehalt der in den obgedachten Contracten, und in den unterm 25sten Februar 1803 zu Altona geschlossenen Verlobungs- und nachherigen Trauungs-Pacten *) stipulirten eventuellen Erbschaftsrechte, ihre schriftliche Einwilligung **) dazu gegeben hatten; so wurde den 24sten May 1804 die Trauung zu Berlin vollzogen, und das in Hamburg und Cassel stehende Vermögen der Jettchen dem Ehemann gegen Quitung in Form einer Schuldverschreibung von den dortigen Vormündern übermacht.

Den gedachten beiden Verlobungs- und Trauungs-Pacten wurde dem Herkommen unter den Deutschen und Polnischen Juden gemäß, unter andern Clauseln auch folgende auf den Todesfall der beiden Eheleute einverleibt:

„Sollte die Frau Jette vor ihrem Manne, dem Herrn „Salomon, im ersten Jahre nach der Hochzeit mit Tode „abgehen, ohne von ihm lebendige Kinder hinterlassen zu haben: „so muß der Herr Salomon ihren Erben Alles, was sie ihm „eingebracht hat, an Brautschatz sowohl, als auch an Nutzungs„gütern, es sey was es wolle, ohne die mindeste Zurückhaltung „herausgeben."

Fünf Wochen nach der Trauung, nehmlich den 26sten Junii 1804, baten diese Eheleute in einer von einem Dritten in ihrem Namen geschriebenen Bittschrift, sich eine Deputation vom Königl. Kammergericht zur Errichtung ihres letzten Willens aus. Da das hochlöbliche Kammergericht bona fide glaubte, daß dieses Ehepaar durch keine vorher eingegangenen Verträge zu testiren verhindert würde; so ernannte Dasselbe zu dieser Handlung zwey Herren Deputirte, welche die beiden Eheleute in einem Zimmer im 3ten Stockwerk des dem Herrn Banquier Michael Oppenheimer gehörigen Hauses in Person, die der gegenwärtige Herr Kriegs-

*) Anlage 3. und 4. **) Anlage 5.

rath Seelmann recognoscirte, dem Anschein nach körperlich gesund vorfanden, und da sie sich von ihrer Willensfähigkeit durch zweckdienliche Unterredungen überzeugt hatten; so wurde ihr beiderseitiger letzter Wille niedergeschrieben. Der Ehemann setzte sie, und die Frau ihn auf den Todesfall zum Universalerben ein, wobey letztere äußerte, daß sie noch nicht 18 Jahre alt sey*).

Diese Erlaubniß aber

„daß den Unterthanen jüdischer Religion frey stehe, über ihren „Nachlaß von Todes wegen, sowohl in Absicht der Form als dem „innern Inhalte und der Materie nach, eben so und nach eben „den Gesetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen „vorgeschrieben sind,"

ist erst in der durch ein Königl. Circular-Reglement vom 23sten November 1802 bekannt gemachten Cabinets-Ordre vom 19ten ei. m. et a. also vier Monate vor den am 25sten Februar 1803 zu Altona, nach manchen vorhergegangenen Debatten,**) errichteten Verlobungs-Pacten öffentlich publicirt worden.

Nachdem nun seine Ehefrau den 18 Januar 1805, folglich ein halbes Jahr nach diesem wechselseitigen Testament, und im ersten Jahre nach ihrer Heirath verstorben war, und der Ehemann die von den rechtmäßigen Erben geforderte, und von ihm selbst in beiden Ehepacten auf das bündigste versprochene Zurückgabe des ganzen von seiner Frau eingebrachten Vermögens an die Erben, aus dem Grunde verweigerte, weil ihm als einem, durch ein rechtsgültiges nach christlichen Rechten errichtetes Testament, eingesetzten Universalerben der ganze Nachlaß seiner verstorbenen Ehegattin rechtmäßig gebühre, jüdische Ritus hier nichts entscheiden, und kein jüdischer Gelehrter darüber urtheilen könne, ob der Befugniß der Testirer etwas entgegen gestanden habe; so veranlassete diese seine auffallende Weigerung die gerechteste Klage beim Kön. Kammergericht in erster Instanz.

*) Anlage 6. **) Anlage 7.

§. 2.

Gerichtsbarkeit der Juden in Preußischen und Dänischen Landen.

Das jüdische Gericht zu Altona, welches aus dem jedesmaligen Oberrabbiner und Beisitzern besteht, übt seine solitaire Gerichtsbarkeit über alle Juden in den Dänischen Landen in Streitigkeiten, die ihre Ritus, Schuldforderungen und andere Civil = Streitigkeiten betreffen, vermöge der ihnen ertheilten Privilegien aus.*)

Die Juden in den Preußischen Landen haben in Ehesachen, in Erbschaftsfällen, Vormundschaften und in der Religionsübung, so wie in allen Rechtsstreitigkeiten, die hauptsächlich nach dem Mosaischen Rechte und nach dem Talmud beurtheilt werden, die Befugniß, sich nach eigenen Gesetzen richten zu können.

Terlinden's Grundsätze des Judenrechts u. s. w. §. 43. S. 46.

§. 3.

Gültigkeit jüdischer Verträge.

Die Ansetzung gesetzlicher Vormünder geschieht von dem Rabbiner der Provinz und den Aeltesten.

Terlinden l. c. §. 469.

Folglich haben diese eben so gut, als die Altonaischen und andere Rabbiner die Pflicht und das Recht, Verträge zum Besten der Pupillen zu schließen, welche diese bey erlangter Großjährigkeit nicht anfechten können.

Kidduschin F. 42b. Schülchan Aruch Choschen hammischpat K. 12. §. 4. woselbst es heißt:

„Das Gericht hat die Gewalt in Händen zu entscheiden und zu „bannen, damit der Vergleich aufrecht erhalten werde, so daß die „Pupillen, wenn sie volljährig geworden sind, ihn nicht vertilgen „können."

*) Anlage 8.

R. Moses Iserles entscheidet in seiner Anmerkung zum Sch. Ar. Chosch. Hamm. K. 110. §. 11.

„Daß das Gericht die Macht habe, Vergleiche wegen der Waisen „zu machen, wenn es einsieht, daß sie gut für sie sind.“

Nicht weniger hat Joseph Karo a. a. O. Kap. 289. §. 1. nach Vorschrift des Talmud Tr. Kidduschin K. 2. Fol. 42[b].

als Gesetz aufgestellt:

„Wer theils volljährige, theils minderjährige Kinder nachlässet, „und die majorennen wollen ihr väterliches Vermögen getheilt „haben; so bestellt das Gericht Vormünder für die minderjährigen, „und schärft ihnen ein, für das Beste der Kinder (bey der Theilung) „zu sorgen. (Andere behaupten, es sey das Loosen nöthig). „Werden sie majorenn; so können sie nichts für „ungültig erklären, weil die Theilung auf Befehl des „Gerichts für sie vorgenommen worden ist.“

Diesen Gesetzen gemäß, (da nach jüdischen Gesetzen die Restitutio in integrum nicht statt findet, die nach Römischen und gemeinen Rechten statt hat,) hat das Altonaische, aus dem Oberrabbi und den Aeltesten, denen die Versiegelung des Nachlasses des Levin Wolf Popert oblag, bestehendes Gericht, nicht nur die Vormünder für des Verstorbenen Tochter Jettchen in einem Vergleiche d. d. Altona, Dienstags den 19ten Abh, (d. i. den 10ten August 1792.*) ernannt, und die Wittwe Leah,

welcher zur Entschädigung für ihre Illata und Alimente, und zur gänzlichen Verzichtsleistung auf die Erbschaft ihres Mannes eine Summe von 60,000 Mark Banco ausgeworfen worden, und welche ausdrücklich festsetzte, daß wenn, welches Gott verhüte, die Waise Jettchen, Tochter des Herrn Lebh stürbe; so solle die Erbschaft an die gesetzlichen Erben nach dem Ausspruch des

*) Anlage 1.

Mosaischen Gesetzes gelangen, und weder sie, die Leah, ihre Mutter, noch Herr Feidel hätten einiges Recht sie zu erben,

von dem Wittweneid über ihre Ehepacten befreiet, sondern auch der Waise Jettchen, wenn sie majorenn werde, verboten, diesen Vergleich auf irgend eine Art in der Welt anzufechten, und daß Alles, was sie wider diesen Vergleich einwenden werde, untauglich, und so angesehen seyn soll, als wenn sich einer gegen ein Judicat auflehnen wolle, weil wir es eingesehen haben, daß dieses Alles zu ihrem Besten geschehen sey.

Sind dergleichen Verträge entweder vor jüdischen oder christlichen Gerichten in jeder Sprache und Schrift rechtskräftig niedergeschrieben worden; so sind sie gültig.

Sch. Ar. Choschen Hamm. K. 68. §. 1.

„Wer also einen Vertrag eingegangen ist, der muß ihn auch „halten.“

Baba Metzia F. 20b. Sch. Ar. Ebhen haëser K. 92. §. 72. Anm.

§. 4.

Erben = Einsetzung.

„Keiner, er sey im gesunden oder kranken Zustande, hat die Macht, „einen, der nicht rechtmäßiger Erbe ist, zum Erben einzusetzen, noch auch „den rechtmäßigen Erben von der Erbschaft auszuschließen.“

Baba bassra F. 130a. Rambam hilcus Nachalos K. 6. §. 1. Sch. Ar. Choschen Hamm. K. 281. §. 1. Ritualgesetze 1stes Hauptst. 2te Abth. §. 9. Nr. 1. Mosche Galante Rechtsfragen Fol. 1a.

Rechtmäßige Erben sind blos die 4. B. Mose 27, 9. rc. aufgeführte Erben.

Selbst der Vater, dem noch dazu die väterliche Gewalt zur Seite steht, kann seine Söhne nicht geradezu enterben, weil sie insgesammt in

diesem Mosaischen Erbfolge-Gesetze bezeichnete Notherben sind, denen ein jus quaesitum an der väterlichen Verlassenschaft zustehet, und die, wenn sie im Testament übergangen werden, dasselbe ungültig machen. Denn Gottes Befehle sind unabänderlich und durchaus verpflichtend. Ganz anders aber verhält es sich mit den im Talmud den Mosaischen hinzugefügten Successions-Gesetzen, welche den Mosaischen an Verbindlichkeit und Kraft weit nachstehen.

§. 5.

Verbindlichkeit des Mosaischen Gesetzes, des Talmud und des Herkommens.

Das Mosaische Gesetz wird als Gottes Befehl von immerwährender Verbindlichkeit von den Juden gehalten.

Ritualgesetze, Einleitung S. II.

Talmudische Gesetze und Anordnungen können dagegen durch eingeführte Gebräuche entweder modificirt oder gar außer Acht gelassen werden. Daher im Talmud der Satz ist:

„Die Gewohnheit hebt das Gesetz auf — Alles richtet sich nach „der Gewohnheit des Landes — Ein eingeführter Gebrauch wird „als ein geltendes Gesetz angesehen.“ —

Talmud Babeli Tr. Baba Metzia F. 67[b]. 78[a]. 87[a]. Talm. Jeruschalmi Tr. Baba Metzia F. 11. ed. Cracov. Tosephos ad Csubbos F. 54[a]. Rambam hilcus Ischos K. 23. §. 11. 12. Sch. Ar. Ebhen haëser K. 66. §. 11. K. 113. §. 2.

§. 6.

Erbrecht nach Mosaischem Gesetze.

Dieses Erbfolge-Gesetz ist im 4ten Buch Mose 27, 8 — 11. aufbehalten, woselbst es wörtlich so lautet:

„Zu den Israeliten sollst du reden und sprechen: Stirbt Jemand „und hat keinen Sohn; so sollt ihr sein Erbtheil an seine Tochter

„überliefern. Hat er keine Tochter; so sollt ihr sein Erbtheil seinen
„Brüdern geben. Hat er keine Brüder; so sollt ihr sein Erbtheil
„seinen Vaterbrüdern geben. Hat aber sein Vater keine Brüder;
„so sollt ihr sein Erbtheil seinem nächsten Verwandten aus seiner
„Familie geben, damit er dasselbe erbe. Dies soll den Israeliten
„ein Gesetz für das Gericht seyn, wie Jehovah dem Mose befohlen
„hat."

Da sowohl der Ehemann von der Erbschaft seiner Ehefrau, als auch die Frau von der Erbschaft des Mannes, diesem Gesetze zu Folge, ausgeschlossen, und dasselbe von immerwährender Verbindlichkeit ist, (§. 4.) so ist jeder in diesem Gesetz genannte Erbe kein bloßer Intestat-Erbe, sondern ein würklicher Notherbe, dem, wenn die Reihe an ihn durch den Tod seiner unbeerbten Verwandten kommt, die ganze Erbschaft (nicht die Römische Legitima) als Notherben gebühret, welches Recht ihm weder durch Verträge oder Testamente genommen werden kann, noch ihm durch solche braucht versichert zu werden. Denn so wenig der Vater die Macht hat, dem Erstgebornen das Recht der Erstgeburt und den damit verknüpften doppelten Theil des väterlichen in natura vorhandenen und nicht ausgethanen Vermögens zu nehmen,

Sch. Ar. Choschen Hamm. K. 289. §. 1.

weil das Mosaische Gesetz ihm dieses Vorrecht vor seinen übrigen Brüdern ertheilt hat,

5ten Buch Mose 21, 17.

so wenig haben die von Mose ausdrücklich genannten Erben zu befürchten, daß ihr von Gott selbst ihnen bestätigtes Erbrecht, von kinderlosen Verwandten durch Testamente oder sonstige Erbverträge vernichtet werden könne. So schreibt auch

Rambam hilcus Nachalos K. 1. §. 1. vergl. Ch. Hamm. K. 276. §. 1.

„Hat der Verstorbene einen Bruder oder Bruderskinder; so erbt
„derselbe Alles."

Hiemit ist dasjenige, was oben §. 4. angeführt worden, zu verbinden.

§. 7.

Erbrecht nach dem Talmud.

Dem Talmudischen Erbfolge-Gesetz gemäß:

„R. Papa sprach: es ist die Constitution: der Ehemann erhält „nicht das Roui (die Activa ꝛc.) so wie das Muchsak (in Natura „Vorhandene.) Auch der Erstgeborne erhält nicht das Roui, so „wie das Muchsak. Daher erhält der Erstgeborne nicht den „gedoppelten Theil an den ausstehenden Schulden sowohl in „liegenden Gründen als in Capitalien. Hat er eine Anleihe (vom „Vater); so theilen sie (die Brüder) zu gleichen Theilen.“

Baba bassra F. 125b.

bekommt der Ehemann blos das beym Ableben seiner unfruchtbaren Ehefrau im Sterbehause vorgefundene Vermögen, nicht aber ihre Activa, von welchen er nur, so lange sie lebt, die Früchte genießet. Dieses vorgefundene Vermögen wird aber nicht sehr bedeutend seyn. Schon hieraus erhellet, daß der Löbel-Mendelsohnsche Machtspruch: der Ehemann ist Universalerbe seiner Frau

Ritualgesetze Abschnitt XI. §. 1. S. 176. vergl. Abschnitt VIII. §. 1. Nr. 4. S. 149.

höchst übereilt und unrichtig sey.

Siehe mein Gutachten über die Erbfolge ꝛc. S. 66. ꝛc.

Dahingegen erbt die Ehefrau, dem Talmud zu Folge, nicht ihren Mann, sondern sie erhält entweder blos ihr Eingebrachtes und die in dem Vermehrungs-Brief (Tosphos csubbah) stipulirte Zulage, oder an deren Statt ihre Wittwen-Alimente, wenn sie entweder den Wittweneid, daß sie Nichts von des Mannes Vermögen auf die Seite geschafft ꝛc. habe, geschworen, oder der Mann oder das Gericht, wie bey obgedachter Leah Popert, ihr denselben erlassen hat.

Baba bassra F. 111b. Sch. Ar. Ebhen haëser K. 86. §. 1. Ritualg. Abschnitt 15. §. 3. S. 207.

§. 8.

Erbrecht des Ehemanns nach Spanischer Juden Gebrauch.

Bey den aus Spanien und Portugall abstammenden Juden ist das ehemalige Toledische und Algeziraische Herkommen im Gebrauch:

„daß der Ehemann den Erben seiner unbeerbt gebliebenen Frau die „Hälfte ihres Nachlasses und sogar ihrer Mitgift, die man sonst, „wenn sie der Mann verbürgt hat, für Eisern Vieh und für sein „Eigenthum hält), an die Erben herausgeben muß.“

Maharibel K. 30. Bes Schmuel Commentar über Ebhen haëser K. 118. §. 8. Nr. 8. Beer Hetebh ebendas. zu §. 19. Nr. 14.

Diese von den Talmudisten und vormaligen Spanischen Rabbinen zu Toledo und Algezirah dem Ehemann bewilligten Vortheile sind nicht als Erbschaft, sondern als bloße Vermächtnisse anzusehen, und daher dem Mosaischen Gesetz von der gänzlichen Ausschließung des Ehemannes von der Erbschaft nicht widerstreitend. Denn die Talmudisten erklären den vom Mose dem Erstgebornen verwilligten doppelten Erbschaftstheil vor den übrigen Brüdern, für eine bloße Gabe des erbarmenden Gottes (Matnas Rachmânah),

Baba bassra F. 124[a].

indem 4ten Buch Mose 27, 11. dem Erstgebornen im Erbfolge-Gesetz kein Vorzug vor seinen andern Brüdern ertheilt war, vielmehr derselbe mit ihnen zu gleichen Theilen ging. Weil ihm aber 5ten Buch Mose 21, 17. ein gedoppelter Theil von dem vorgefundenen väterlichen Nachlasse gegeben werden (lathes lo) sollte; so sahen die Talmudisten diesen Theil, als eine dem Erstgebornen von Gott aus Erbarmen verliehene Gabe oder Schenkung an, die mit der festgesetzten Erbschaft nichts zu thun hatte, die aber eben so unabänderlich, wie sein und der übrigen Brüder einfacher Erbschaftstheil ist.

Diesem Mosaischen Beyspiel zu Folge haben die Talmudisten dem Ehemanne, den Moses von der Erbschaft seiner Ehefrau gänzlich ausschloß,

aus Mitleid das Muchsak (in natura vorhandene Vermögen) seiner Frau, nicht als Erbschaft, welches ein Verbrechen gegen das göttliche Gesetz gewesen wäre, sondern als eine Mattânah (Gabe, Geschenk) zugebilligt. Es ist folglich der Ehemann weder als ein Intestat-Erbe, noch als Vertrags-Erbe, sondern als ein bloßer Donatarius oder Legatarius anzusehen, der so wie die Talmudischen Anordnungen, durch eingeführte Gewohnheiten Veränderungen unterworfen ist.

§. 9.

Erbfolge-Gesetz der Rheinländischen Rabbiner.

Die vormaligen berühmten Rabbiner zu Speier, Worms und Mainz vereinigten diese §. 6. 7. 8. beschriebenen Erbfolge-Gesetze dahin, daß sie festsetzten:

1) Daß wenn die Ehefrau im ersten Jahre nach der Trauung verstürbe, es nach dem Mosaischen Gesetze gehalten würde, daß der Mann seine Frau nicht erbe, sondern daß er ihr ganzes ihm zugebrachtes Vermögen ihren Erben wieder zurückgeben solle.

So hats auch Rabbenu Jacob, genannt Tam (der vollkommene Gelehrte) und die größten Rabbiner, die den Titel Geonim (Excellenzen) führten, unter welchen auch die Rheinländischen (Reines) waren, und im 12ten Jahrhundert blüheten, unter fürchterlichen Bannstrahlen verordnet:

„Daß ein Jeder, der eine Frau geheirathet hat, die im ersten „Jahre ohne lebendiges Kind stirbt, ihre ganze Mitgift und „Aussteuer, nach Abzug der Begräbnißkosten, an die Ueberlieferer „derselben oder an die Erben zurückgeben soll."

Sepher Colbo K. 117. Fol. 134[c].

Bes Schmuel und Chelkas Mechokek zu Ebhen haëser K. 118. §. 19.

Der Nachlas Schibhah setzt K. 9. §. 16. hinzu:

„Stirbt die Frau im ersten Jahre; so nehmen die Erben ihr „Eingebrachtes. Sind diese Güter verringert; so muß der Ehemann „das Deficit aus seinem Beutel bezahlen."

Hierin beobachteten sie das Mosaische Gesetz, das dem Ehemann nichts zuerkannt hat.

2) Daß der Ehemann, wenn seine Frau im zweiten Jahre nach der Trauung ohne lebendes Kind zu hinterlassen stürbe, die Hälfte ihres Eingebrachten ihren Erben zurückgeben solle.

Hiebey glaubten sie die Toledische 2c. Anordnung angewandt zu haben.

Beyläufig. Das Wort jachsor kehrt zurück, und jachasir liefert zurück, giebt zurück, zeigt an die Rückkehr zu seiner Urquelle, z. E. Das Recht kehrt nach Sinai zurück, von daher Mose es herbrachte. Eben so der Ausdruck in den beiden Restitutions-Jahren: ihren Erben zurückgeben, kann nur bey Erben aus der väterlichen Familie, von welcher das Vermögen der Jette herkam, statt finden. Dieses bestätigt auch das Mosaische Erbfolge-Gesetz,

siehe oben §. 6. Seite 8.

in welchem der väterliche Nachlaß blos an die aus des Vaters Geschlecht abstammende Erben gegeben werden soll.

3) Daß im dritten Jahre und darüber nach der Trauung, wenn seine Frau kinderlos stürbe, das Recht nach Sinai zurückkehre*), d. i. daß es nach dem Erbfolge-Gesetz im Talmud (denn im Mosaischen ist der Ehemann von der Erbschaft ausgeschlossen,) welcher angeblich das von Gott mit dem Moses auf dem Berge Sinai mündlich verabredete Gesetz enthält: gehalten werde:

„Daß der Ehemann das ganze eingebrachte Vermögen seiner Frau,
„nemlich die von ihm verbürgte Mitgift derselben, oder das Muchsak
„(Vorhandenes), nicht aber das Roui (ausstehendes Vermögen) erbe."

Baba bassra F. 125b. Eben haëser K. 90. §. 1.

Doch kann auch der Ehemann nach dem 3ten Jahre und weiter seinem Rechte, zufolge dem Gutachten des jüdischen Gerichts zu Altona, entsagen.

*) Von dieser Formul siehe die 12te Anlage.

Hiedurch glaubten sie das Talmudische Gesetz gewürdigt, und alle drey Anordnungen in Anwendung gebracht zu haben.

Nach diesen Rheinländischen Anordnungen richten sich die Deutschen und Polnischen Juden.

Nachlas Schibhah K. 9. §. 16. Nr. 4.

Sch. Ar. Ebhen haëser K. 66. §. 11. K. 118. §. 19. Anm.

Ritualgesetze Abschnitt XI. §. 7. S. 187. woselbst es heißt: „Daß der Mann, wenn die Frau im ersten Jahre stirbt, „sowohl das eiserne Vieh, als die Nutzungsgüter und selbst die „Hochzeitsgeschenke, und wenn sie im zweiten Jahre stirbt, „die Hälfte von diesen allen, ihren Erben zurück zu geben „verbunden sey, und dieses will auch der eingeführte „Gebrauch.“

Bes Schmuel zu Ebhen haëser K. 90. §. 16. Nr. 58. 60.

Diesen ganz deutlichen Gesetzen gemäß, hat auch das jüdische Gericht zu Altona, sein Gutachten *) und seine Antwort auf die ihm vorgelegten Fragen **) sehr treffend ertheilt. Denn diese Ritualien bey den Ehepacten zwecken lediglich dahin ab, daß der Ehemann die Anordnung der Rabbiner zu Speier in diesen beiden Restitutions-Jahren durch diesen Vertrag zwischen dem Brautpaar und den väterlichen Erben der Frau aus dem Grunde bestätigen muß, damit dadurch den väterlichen Erben, ihr bereits von den Gesetzen erhaltenes Erbrecht conserviret werde. Diese Erben brauchen nicht zu acceptiren, weil sie Notherben sind, die Frau nicht besonders ihrer Disposition zu entsagen, weil sie keine hat, auch würde sie solche, wenn sie Fähigkeit dazu gehabt hätte, durch ihren oder ihrer Vormünder Beitritt bey dieser Verpflichtung in den Ehepacten entsagt haben. Ebenfalls muß der Ehemann sich mit dem Ausdruck der Rückgabe des Vermögens an die väterliche Erben verpflichten, um damit jede Möglichkeit, sich solches in seine Hände zu spielen, zu verhüten. Es will so viel

*) Anlage 9. **) Anlage 10.

sagen, daß wenn auch dieses gedachte Vermögen würklich sein Eigenthum wäre; so wolle er es den väterlichen Erben zurückgeben.

§. 10.

Ehepacten.

Unter Ehepacten werden die Verlobungs- und Trauungs-Pacten mitbegriffen, und auch die ersten und zweiten Ehepacten genannt.

Außer den Clauseln, die alle mit einander gemein haben, z. E. Mitgift des Brautpaars, Hochzeitsgeschenke, Bestimmung der Wohnung, des Hochzeittages u. s. w. werden nach Verschiedenheit der Länder, auch andere, z. E. die Verzichtleistung des Bräutigams auf der Frauen Niesbrauchs-Güter, und auf die Früchte derselben, wie auch die Anordnung, wie es auf den Todesfall des Mannes oder der Frau, im Fall sie ohne lebendige Kinder nachzulassen, mit Tode abgehen, mit dem Nachlaß gehalten werden soll. Der Grund hievon ist, weil Alles, was in den Ehepacten festgesetzt worden, unverbrüchlich gehalten werden muß, und auch in christlichen Gerichten vollkommene Gültigkeit hat.

Sch. Aruch Ebhen haëser K. 75. 86. §. 1.

Sepher Panim chadaschos F. 62[d]. 68[c].

Thiele principia iurispr. iudaicae § 143. „Et in foris nostris tanti roboris est contractus sponsalitius, vt contra recedentem poena conuenta cognoscatur.

Idem §. 349. *Omnia* vero *puncta* in pactis matrimonialibus secundis, instrumento desuper confecto iniuncta, vel occasione copulationis per solennem formulam promissa, indubitati iuris sunt. Vergl. Hymnen's Beyträge, Samml. 1. S. 28. rc. Terlinden's Grundsätze, §. 424. S. 211.

Zur Gültigkeit der Verlobungspacten wird erfordert, daß sie

1. vor einem angesehenen Gericht,
2. von den beiden Gerichts-Notarien als Zeugen,
3. von den beiden Bürgen des Bräutigams und der Braut,

4. von den Eltern, wenn sie am Leben sind, oder ihren Bevollmächtigten.

5. von dem Bräutigam und der Braut eigenhändig unterschrieben, und von den Partheien durch einen schweren Bann, (daß, wenn ihn einer übertritt, er als ein Uebertreter des göttlichen Gesetzes betrachtet wird,) Gesetzes-Eid, Handschlag als einer würklichen Thatsache und durch den Mantelgriff oder Besitzergreifung übernommen und bestätigt werden. Hiezu kommt noch, daß derjenige, der die Mitgift gab, sie nur unter diesen Bedingungen gab.

Bes Schmuel Nr. 58. zu Ebhen haëser K. 90. §. 16.

An einigen Orten genüget, wie bey Verträgen, die Unterschrift von zwey Zeugen.

Bey den Trauungs-Pacten, die eine bloße Wiederholung der Verlobungs-Pacten sind, genüget die Unterschrift der beiden Beglaubten der Gemeine und des Ehemannes.

Alle diese Formalitäten sind bey diesen Halle-Popertschen Ehepacten genau beobachtet worden, daß sie also vollkommen rechtskräftig sind. Daß die Vormünder, besonders der gesetzliche Erbe unter denselben die Verlobungs-Pacten nicht unterschrieben haben, das kam daher:

1) Weil sie schon ihre schriftliche Einwilligung zur Verlobung ertheilt und folglich diese Pacten dadurch schon acceptirt hatten.

2) Weil nach jüdischen Gesetzen einer, dem Vortheile eingeräumet worden sind, sich nicht unterschreiben darf.

3) Weil ein Notherbe, wie der Vatersbruder, nicht zu acceptiren nöthig hat.

4) Weil es überhaupt nicht Sitte ist, daß Vormünder sie unterschreiben.

Aus der obgedachten Gültigkeit der jüdischen Ehepacten in den Preußischen Gerichten springt sogleich in die Augen, daß so lange den Juden von der Landes-Regierung das Recht, Ehepacten unter sich auf

rechtskräftige Art zu errichten, nicht genommen worden, so lange müssen auch alle in denselben stipulirte Puncte, gegen jede listige Untergrabung und Vernichtung derselben, kräftigst geschützt werden.

§. 11.

Testamente.

I. Weil in die Ehepacten eine Art einer wechselseitigen Erbfolge-Clausel im Betreff der Todesfälle beider Eheleute eingerückt, und feierlich von ihnen bestätigt worden ist; so ist jede derselben zuwiderlaufende Disposition, so lange sie unbeerbt in ungetrennter Ehe leben, völlig untauglich und gesetzwidrig.

Sch. Ar. Choschen Hamm. K. 53. vergl. K. 68. §. 1.

Vermöge des von dem Altonaischen jüdischen Gericht unter dem Vorsitz des Oberrabbiners vom 26sten July 1792. feierlich errichteten Vergleichs, welchem die Waise Jettchen Popert, wenn sie auch majorenn würde, nicht widersprechen durfte (s. oben §. 3.) wurde ihr leiblicher Vatersbruder, Meyer Wolf Popert, im Fall sie unbeerbt sterben sollte, sowohl von ihrer Mutter, als auch von ihrem Grosvater, als einziger gesetzmäßiger Erbe anerkannt. Eben dieses wurde von den Commissarien des Raths zu Hamburg in einem Contract vom 10ten August 1792. erklärt, daß

„Meyer Wolf Popert, im Fall die Jettchen mit Tode „abgehen sollte, den Jüdischen Gesetzen zufolge, ihr alleiniger „rechtmäßiger Erbe seyn solle."

Selbst die Jettchen hat, als sie die Verlobungs-Pacten unterschrieb, die auf den Todesfall eingerückte Clausel durch den Mantelgriff, Handschlag und Unterschrift festgesetzt. „Hat sie, so schreibt Sch. Ar. Ebhen haëser „K. 92. §. 8. festgesetzt, daß wenn sie ohne Kinder stürbe, das Vermögen „an ihre väterliche Familie zurückfallen soll; so ist alles rechtskräftig."

Vergl. Bes Schmuel Nr. 8. zu Ebhen haëser K. 118. §. 8.

Gleichergestalt hat ihr Bräutigam und nachheriger Ehemann, sowohl in den Verlobungs- als in den Trauungs-Pacten sich bündigst

verpflichtet, den Erben seiner Frau, wenn sie im ersten Jahre nach der Trauung stürbe, ihr Eingebrachtes wieder auszuliefern. Daher entscheidet R. Mos. Iserles in seiner Anmerkung zu diesem angeführten Gesetz:

„wie vielmehr ist dieses aufrecht zu halten, wenn er sich selbst „verpflichtet hat, es demjenigen, der von ihr erbt, wieder her„auszugeben.“

Weder der Mann noch die Frau bestimmen in dieser Erbfolge-Clausel namentlich, welche ihre Erben bey gedachten Sterbfällen sind, sondern folgen blos der vorgeschriebenen sehr zweckmäßigen allgemeinen Formel: ihren Erben, weil dadurch im Hebräischen nur Anverwandte aus der väterlichen Familie verstanden werden, und sich gesetzlich keine andere denken lassen, auch mit Namen genannte Erben, wenn sie innerhalb der beiden Restitutions-Jahre verstürben, großen Erb-Streitigkeiten Thor und Thüre öfnen könnten. —

Damals, als die gedachten Erbverträge und die Ehepacten errichtet wurden, waren keine andere gesetzliche Erben der Jettchen Popert gedenkbar, als ihr Vaterbruder, oder im Fall er sich der Erbschaft begab, seine leibliche Kinder.

Weil dieses Erbfolge-Gesetz ein altes in Deutschland geltendes Gesetz (§. 9.) ist, nach welchen der Ehemann im ersten Todesjahr seiner Frau nach der Hochzeit ihr Eingebrachtes an ihre Erben, (folglich kann er nicht selbst ihr Erbe seyn) wieder ausliefern muß, und dem zu Folge weder er, noch seine Frau, hier für sich selbst, sondern für alle Personen zugleich und nicht nach Willkühr, sondern nach dem Gesetz einen Vergleich gemacht haben; so sind sie zur Haltung desselben, so lange der Tod sie nicht trennt, und sie keine Kinder haben, unverbrüchlich verpflichtet, und kann mit ihrer beiderseitigen Uebereinstimmung eine bestehende Anordnung, der sie sich gesetzlich und vertragsmäßig unterworfen haben, nie aufgehoben werden.

Nicht weniger bekannte und bekräftigte der Ehemann durch seine Unterschrift der Verlobungs- und der Trauungs-Pacten, daß hier nur von seiner Frauen gesetzlichen Verwandten, nicht aber von Erben, die sie dereinst ernennen würde, die Rede sey. Denn diese gegenseitige Erbfolge-Clausel benahm beiden Eheleuten, so lange sie Beide in unfruchtbarer ungetrennter Ehe lebten, das Recht zu testiren, und kann auch schon daher der Ausdruck: ihren Erben, nur auf die gesetzlichen, nicht auf testamentarische Erben gehen. Daß aber nur von Erben aus der väterlichen Familie in dieser Anordnung die Rede sey, beweiset das Erbfolge-Gesetz

4ten Buch Mose 27, 11.

„Hat der Vater keine Brüder; so sollt ihr seine Erbschaft seinen „nächsten Verwandten aus seiner Familie (folglich aus keiner „fremden Familie) geben."

II. Macht aber der Tod einen Riß unter den Eheleuten; so kann der überlebende Theil, wenn ihm keine Notherben und Erbverträge im Wege stehen, in gesunden oder kranken Tagen testiren, wie es nach seinem Tode gehalten werden soll. Ob Einer seinen nach jüdischen Gebräuchen schriftlich errichteten letzten Willen beym jüdischen oder christlichen Gerichte, zu desto mehrerer Sicherheit und Gewißheit der Vollziehung desselben niederlegen will, das steht ihm frey, und macht im letztern Fall das Testament nicht ungültig.

Rambam hilcus Malveh K. 27. §. 1.

Schulch. Ar. Choschen Hamm. K. 253. §. 32.

„Schriftliche Testamente, die man in die Gerichtshöfe der Stern- „und Thierkreis-Anbeter bringt, sind gültig."

Vergl. Gittin F. 10b. Rabenu Ascher Rechtsfragen VIII. 7. Raschba Rechtsfr. 982.

III. Letztwillige mündliche Verordnungen (testamenta nuncupatiua) sind nur, wenn sie auf dem Sterbebette danieder liegen, nicht aber im gesunden Zustande, ihnen verstattet.

Rambam hilcus Nachalos K. 6. §. 4. Zichia K. 12.

Formulare dieser Testamente stehen in

Nachalos Schibhah K. 36. 37. und in Herrn General-Superint. Adler's jüdischen Contracten S. 61. 2c. 151. 2c.

IV. Was die Juden ein Testament von Todeswegen (Tzaffâas schekif mera) nennen, ist ein Testament, das ein Kranker oder Sterbender entweder schriftlich oder mündlich vor Zeugen errichtet.

V. Ein Testament im gesunden Zustande (Tzaffâas bâri) das aber nicht als Erbschaft, sondern als eine Schenkung eingerichtet seyn muß, kann nicht leicht durch ein Testament von Todeswegen aufgehoben werden. Dahingegen hebt im kranken Zustande das letztere Testament das erstere auf.

Baba bassra F. 135b. 153b. Sch. Ar. Choschen Hamm. K. 250. §. 16. Ritualgesetze 1stes Hauptst. 2ter Abschn. §. 8. Nr. 3. 3tes Hauptst. 3ter Abschn. §. 9. S. 66.

§. 12.

Jüdische Entscheidungen bey Todesfällen in den beiden Restitutions-Jahren.

Nach oben angeführten Toledischen und Rheinländischen Anordnungen haben die jüdischen Rechtslehrer bisher nur entschieden; daher es hierüber gar keine widersprechende Meinungen, Fragen und Antworten anders giebt, als wenn ein Versehen in den ausgefertigten Instrumenten begangen worden, oder eine sonstige Bedenklichkeit statt fand, wobey jedoch das übliche Erbfolge-Gesetz unangefochten und in seiner Kraft blieb. Folgende zwey Beispiele mögen das Gesagte erhärten.

1. In dem Commentar Beer hetebh über Sch. Ar. Ebhen haëser Kap. 118. §. 19. Nr. 4. wird erzählt:

„Daß da ein Sfardi (ein Spanischer oder Portugiesischer Jude) die Tochter eines Deutschen Juden (Asckenasi) geheirathet habe, sie aber im ersten Jahre nach der Hochzeit gestorben sey, er an seiner verstorbenen Frauen Erben nicht ihr ganzes Eingebrachtes, wie solches die Anordnung der Rabbiner zu Speier, Worms und Maynz besiehlt, weil in den Ehepacten nichts davon erwähnt war, sondern nur die Hälfte desselben, zu Folge des Toledischen Herkommens, nach welchem sich die Spanischen Juden richten, (§. 8.) wieder herausgeben wollen, worin ihm auch das Gericht Recht gab."

Vergl. Maharibel K. 30.

2. Der berühmte Oberrabbi zu Lublin, Mordche Süskind, hat in seinen Rechtsfragen Theil 1. Frage 3. S. 9c. auf die Frage:

„Ob Ruben, da seine Frau im zweiten Jahre nach der Trauung verstorben, schuldig sey, nach der Anordnung der Rabbiner zu Speier rc. die Hälfte des Eingebrachten an die Erben seiner Frau wieder auszuliefern, weil diese Anordnung nicht, wie gewöhnlich, in den Verlobungs-Pacten, sondern blos in den Trauungs-Pacten stehe" —

dahin sehr treffend geantwortet:

daß zwar diese in den Verlobungs-Pacten ausgelassene Verordnung der Rabbiner zu Speier rc. ein blosses Versehen des Schreibers sey, weil in die Trauungs-Pacten nichts könne eingerückt werden, was nicht in den Verlobungs-Pacten gestanden habe. Jedoch habe diese Auslassung keinen Einfluß auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Anordnung, weil Ruben die zweiten Ehe-Pacten, in welchen sie stehet, so gut und bündig, wie die ersten Ehe-Pacten, durch den Mantelgriff und seine eigenhändige Unterschrift genehmigt und bestätigt habe."

Diese Contrahenten müssen keine Bundbrüchige, sondern gewissenhafte Glaubensgenossen gewesen seyn, daß sie sich gehütet haben, ihre bündigst bestätigte Pacta durch untersagte Mittel

Sch. Ar. Choschen hamm. K. 26. §. 1.

aufzuheben, und die rechtmäßigen Erben um ihr eigenthümliches Erbtheil zu bringen.

§. 13.

Resultat.

Aus dem, was ich bisher vorgetragen habe, wird ersichtlich:

1. daß sowohl die Frau Jette von Halle, geborne Popert, als auch ihr Ehemann, Herr Salomon Joel von Halle, kein Recht hatten zu testiren, so lange sie mit einander in unfruchtbarer Ehe lebten, am wenigsten den Vertrags- und Notherben, Meyer Wolf Popert, der Jette leiblichen Vatersbruder, durch ein bey einem christlichen Gericht nach christlicher Sitte errichtetes wechselseitiges Testament von der ihm gebührenden Erbfolge auszuschließen.
2. Daß das jüdische Gericht die Macht habe, zum Besten der Pupillen gültige Erbverträge zu errichten, die sie bey erfolgter Volljährigkeit nicht anfechten können noch dürfen.
3. Daß das Gutachten des jüdischen Gerichts zu Altona, und dessen Beantwortung der demselben vorgelegten neun Fragen *) von gründlichen und rechtschaffenen Gelehrten, den jüdischen Rechten völlig entsprechend, abgefaßt sind.
4. Daß sowohl die Erbverträge, als auch die Verlobungs- und Trauungs-Pacten rechtsbeständig errichtet worden, folglich ein nachher bey einem nichtjüdischen Gericht zur Aufhebung derselben errichtetes wechselseitiges Testament höchst untauglich sey, und daß daher

*) Anlage 9 und 10.

5. Der überlebende Ehemann, laut der von ihm doppelt bestätigten Ehepacten und der darin enthaltenen, der hebräischen Sprache und dem Gesetze gemäß, sehr deutlich einzusehenden Clausul:

Alles was ihm seine Frau eingebracht hat, es sey was es wolle, ohne die mindeste Zurückhaltung, an ihre Erben herauszugeben verpflichtet sey, welche, nachdem der rechtmäßige Erbe aus der väterlichen Familie der Verstorbenen, Herr Meyer Wolf Popert, der Erbschaft zum Besten seiner Kinder entsagt hat,*) jetzt seine leibliche Kinder ohne Widerrede sind.

O. G. Tychsen.
Kanzleirath und Professor zu Rostock,
Ehrenmitglied der Königl. Preussischen
Academie der Wissenschaften.

*) Anlage II.

Angeführte Rabbinische Beweisstellen.

Sepher Colbo K. 117. *f.* 134. *Col.* 3. zu Seite 12. §. 9. N. 1.

באלה התקנות נועצו והסכימו כל זקני טרויש וחכמיה וכל
סביבותיה וגדולי אליורא וחכמי גבול ריינש ורבותינו שבפריש
ושכניהם וחכמי יועצי ליאון וקרפנטרא ולומברדיאה וחבל הים
ואניוב ופייטין וגדולי לותיר׳ וזה תוכן הגזרות שגזרו שגזרנו
ונדינו והחרמנו על כל איש ואישה הקרובים או הרחוקים — —
ומן התקנות כל הנושא אישה ומתה תוך שנתה בלא ולד קיימא
שיחזיר כל הנדוניא והתכשיתין לנותני הנדוניא או ליורשין מה
שישאר בידו שלא הוציא מה שיתעסק בקבורתה לפי כבודו

ולפי רצונו יתעסק׳ ועוד זמן יום בית דין ישיב להם או יתבעוהו ועד אשר יתבעוהו לא תחול עליו הגזרה כי אם מיום התביעה. ועוד גזרנו מן העתיד לגבות לא יתבע החתן לעולם אפילו מתה אחר שנת נשואין ואפילו ילדת׳ ודבר זה קבלנו עלינו כל בני ישראל וכו׳

Baba basra f. 130ª.

רבי יוחנן אומר אם אמר על מי שראוי ליורשו דבריו קיימין אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כרבי יוחנן בן ברוקא וכן אמר רבא הלכה כרבי יוחנן בן בקורא׳

Rambam hilc. Nachaloth cap. VI. §. 1.

אין אדם יכול להוריש למי שאינו ראוי ליורשו ולא לעקור הירושה מן היורש אע״פ שזה ממון הוא׳ לפי שנאמר בפרשת נחלות והיתה לבני ישראל לחוקת משפט לומר שחוקה זו לא נשתנה ואין התנאי מועיל בה בין שצוה והוא בריא בין שהיה שכיב מרע בין על פה בין בכתב אינו מועיל׳

Schülchan Aruch Choschen hammischpat. K. XII. §. 4.

יש כח ביד ב״ד לגזור ולהחרים שתתקיים הפשרה ושלא יוכלו היתומים למחות כשיגדילו ׃

Baba basra f. 124ª.

מאי טעמייהו דרבנן אמר קרא לתת לו פי שנים מתנה קרייה רחמנה מה מתנה עד דמטיא לידיה אף חלק בכורה עד דמטיא לידיה ורבי אומר אמר קרא פי שנים מקיש חלק בכורה לחלק פשוט ׃

Beth Schemuel ad Ebhen haëser C. XC. §. 16. Num. 68.

אם מכרה או מחלה בשנה הראשונה או בשנה שניה ומתה ולא אמרה מפני נ״ר לבעלי אינו מחויב להחזי׳ להנותן הנדוניא ועיין סימן ק״ח בב״י ובד״מ שם מבואר לדידן יכולה למחול אלא שם כותבים לפי תקנות טולטילא א״י למחול מיהו בתנאים שלנו

שכותבים מחמת עירור וקטט יתקיים כתקנות שום נראה דאינו
יכול למחול או למכור כי הנותן נתן הנרן על התנאי זה׃ *)

---

*) Hieher gehören auch die Urkunden aus 5 B. Mose 27, 8 rc. dem Talmud Baba basra f. 125 b. und aus Nachalath Schibhah K. 9. 10, welche aber, weil sie schon in meinem Gutachten über die Erbfolge eines jüdischen Ehemannes S. 117 rc. abgedruckt stehen, hier weggelassen sind.

Folgende im erwähnten Gutachten übersehene Druck- und Schreibfehler sind so zu verbessern:

S. 10. Zeile 22. muß es heissen: daß es einer vorher, so lange er lebt, bewohnen solle.
— 12. die letzte Zeile, für: und besessenes, lies: unbesessenes.
— 18. Z. 4 vom Ende für: haben wolle, l. zu befürchten habe.
— 50. Z. 4 vom Ende für: Niemand, l. Jemand.
— 61. Z. 3. für 293. l. 283.
— 72. Z. 3 vom Ende ist nach Alimente einzuschieben: zu besorgen.
— 92. Z. 12. für 9 lies 8.
—118. Z. 15. f. X. XI. lies IX. X.
— — — 19. für מה כל lies ממה חצי

Anlagen.

Anlagen.

Anlage I.

Jüdischer Erbvertrag vor einem jüdischen Gericht.

In Sachen des allhier verstorbenen Levin Wolf Popert mit Hinterlassung einer minderjährigen Tochter, Jettchen genannt, nach dessen Absterben die Aeltesten unserer altjüdischen Gemeine, mit Zuziehung des Oberrabbiners, haben sie die Nachlassenschaft des Verstorbenen versiegeln lassen, und hierauf nach Verordnung der Gemeine folgende Vormünder für die hinterlassene minderjährige Tochter des Verstorbenen erwählt, als den Vorsteher der Gemeine, Herrn Elias Wolf Abraham von Halle und den Herrn Meyer Wolf Popert, Bruder des Verstorbenen. Hierauf erschien nachher der Herr Feidel David, Schwiegervater des Verstorbenen und Aeltester der Gemeine in Cassel und erklärte, daß er in Cassel zum Vormund über den Nachlaß seines verstorbenen Schwiegersohns von dortiger Obrigkeit allda erwählt worden, und wurde das pro et contra zwischen oberwähnten Feidel David und obgedachten Meyer Popert in Puncto der Vormundschaft, wie auch über die übrigen Ansprüche und Einwendungen in Puncto der vorbemeldeten Nachlassenschaft geführt und vorgebracht, nebst den Forderungen welche die Frau Leah, Tochter des vorerwähnten Feidel David, Wittwe des verstorbenen Levin Popert, an quaest. Nachlaß hat. Nachdem dieses alles bewerkstelliget war, kamen einhellig und einstimmig die Partheien überein, nemlich obbemeldter Herr Feidel David für sich, wie auch in Vollmacht seiner obbemeldten Tochter, der Wittwe Leah, (wie er dann auch vor unserm Gericht die hinlängliche Vollmacht seiner bevollmächtigten Tochter, sowohl um gerichtlich als mittelst Vergleichs ihre Sachen auszumachen und zu schlichten) als der Herr Meyer Popert mit Genehmigung und Beystimmung des Herrn Elias Wolf Abraham von Halle, zweiten Vormunds, daß sie zur Abmachung dieser Sache, in Betreff aller Ansprüche und Forderungen, die sie unter sich wegen erwähnten Nachlaß haben, wie auch über die Wahl der Vormünder und sonstige Forderungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, daß sie selbige mit Zuziehung des Oberrabbiners und dessen Assessoren, wie auch mit Zuziehung zweier guter Männer von den Aeltesten der Gemeine, die

unten mit unterschrieben sind; zu welchen die beiden Partheien, nemlich obbemeldter Herr Feidel für sich und in Vollmacht seiner obbenannten Tochter, und Herr Meyer Popert sich annoch zwey Männer ernennen und erwählen sollen, jeder von ihnen einen, und was darüber von diesen sieben Personen ausgemacht und mit sämmtlicher Genehmigung festgesetzt wird, soll pünktlich gehalten und nachgelebt werden. Als nun dieser Vergleich ausgesprochen worden; so bewilligten die Partheien selbigen aus freien Stücken und machten sich anheischig, selbigem in allen Stücken nachzuleben. Die ausgemachten Punkte sind folgende:

Was die Vormundschaft über den Nachlaß betrifft, sollen drey Vormünder dabey administriren, nemlich zwey allhier in Hamburg, welche die Herren Elias Wolf Abraham von Halle und Meyer Popert seyn sollen, wie es ihre Obliegenheit ist, und nachdem sie ein Inventarium über alles dasjenige, was sich im Nachlaß vorfindet, aufgemacht und richtig aufgenommen haben, wie groß die Summe des Nachlasses des Verstorbenen ist, nach Abzug dessen, was der Wittwe nach ihrem Heirathsbrief zukömmt und was sonst noch von dem Nachlaß abgehet, sollen sie die Hälfte des Capitals des Nachlasses allhier in Hamburg an einem sichern Ort, wie es nach den Rechten mit der Waisen Gelde gehalten werden muß, belegen, und die andere Hälfte soll in Cassel ebenfalls an sichern Orten, wie es mit Waisengeldern gehalten werden muß, belegt werden; wobey sie ausdrücklich accordiret haben, daß über die Hälfte, die allhier in Hamburg belegt wird, sollen die Vormünder sich allhier eine Schrift oder Obligation ausstellen lassen, wovon sie eine vidimirte Copie an den obbemeldeten Herrn Feidel David, die er zum Beweis an sich halten soll, geben, und die Originalschrift oder Obligation sollen die Vormünder an sich halten. Eben so soll es mit der andern Hälfte des Capitals, welches in Cassel belegt worden, gehalten werden; nemlich der Herr Feidel David muß sich darüber eine Schrift oder Obligation ausstellen lassen und das Original bleibt in seiner Verwahrung. Hierauf sollen die Vormünder jedes halbe Jahr gehörige Rechnung über die Zinsen, die bis dahin gefallen sind, von dem Capital, welches allhier belegt worden, an den Herrn Feidel David geben, und eben so soll Herr Feidel David jedes halbe Jahr an die Vormünder allhier die Rechnung über die von den zu Cassel belegten Geldern verfallenen Zinsen geben, und in der Art sollen sie beiderseits damit fortfahren, bis diese Waise majorenn ist. Ferner haben sie unter sich ausgemacht, daß im Fall obbemeldete Vormünder, sowohl die hiesigen als der in Cassel, die Gelder nicht sicher und fest, wie Waisen-

gelder belegt werden müssen, nicht belegen sollten, in solchem Fall ist derjenige der Vormünder verantwortlich für allen Verlust und Schaden, der damit vorgehen möge, und er ist schuldig solchen zu ersetzen; und von dem verneinenden Fall verstehet sich der bejahende, daß wenn die Vormünder die Gelder gesetzmäßig belegt haben, und alsdann sich jedoch, wofür Gott sey! ein Verlust oder Schaden dabey vorfallen sollte, daß sie von aller Verantwortlichkeit befreiet und gehoben sind. Die Vormünder sollen an die obbemeldte Wittwe Leah für ihren Traubrief nebst Zuwachs, eine Summe von sechszig tausend Mark Banco auszahlen, wodurch ihr alsdann keine Forderung, es sey wegen ihres Trau- oder Zuwachsbriefes, oder sonst einige Ansprüche, und so fern es sich mit dem Munde sprechen und mit dem Herzen denken läßt, von mehrbemeldetem Nachlasse ihres verstorbenen Mannes übrig bleibt, es möge einen Namen haben wie es wolle.

Die Wittwe Leah behält ihre Tochter Jettchen bey sich, bis sie sich verheirathet, und sie ist verbunden sie zu ernähren und alle körperliche Bedürfnisse zu ertheilen, wie auch mit allen Kleidungsstücken, sowohl täglichen als Feierkleidern und was sonst sich mit dem Munde aussprechen läßt und alle sonstige Ausgaben für dieselbe, sie mögen groß oder klein seyn und unter welcher Benennung sie auch gehören mögen, für sie zu bestreiten, auch für ihre Lehrer und Unterweisung in allen möglichen weiblichen Kenntnissen zu bedingen und zu entrichten, auch ihr eine Aufwärterin zu geben; kurz, dieses alles ist die Mutter Leah gehalten, an ihre Tochter, die Waise Jettchen, Tochter des verstorbenen Levin Popert, zu ertheilen und zu halten nach ihrem Stande und wie es einem wohlhabenden Mädchen gebührt. Alle Ausgaben, welche die Waise zu Cassel zu contribuiren hat, es sey an die dortige Gemeine, an die Stadt oder an das Gericht, es möge Namen haben wie es wolle, und so fern es sich mit dem Munde aussprechen und mit dem Herzen denken läßt, muß die Mutter, die Wittwe Frau Leah, für ihre Tochter, die Waise Jettchen, bezahlen und entrichten; sie ist auch gehalten, für alles dieses ihrer Tochter förmlich zu quittiren und zu bescheinigen. Für dieses alles bekömmt die Wittwe Leah von den Vormündern jährlich aus dem Nachlaß ihres verstorbenen Mannes drey tausend Mark Banco, bis ihre Tochter verheirathet ist. Obbemeldte Wittwe ist von jüdischen Gerichtswegen von dem Eid über ihren Heirathsbrief entlassen. Auch ist ausdrücklich bedungen, daß im Fall, daß die Waise Jettchen, Tochter des verstorbenen Levin Popert, wofür Gott sey! mit Tode abgehen sollte, daß alsdann die Erbschaft an die nach dem Mosaischen

Gesetze constituirten gesetzmäßigen Erben zufällt, und weder die Mutter Leah, noch der obbemeldte Herr Feidel, haben die geringsten Ansprüche daran. Von den Gerichtskosten, welche die Partheien gehabt haben, es seien Advocaturkosten oder sonstige Ausgaben, werden zwey Theile von dem Nachlasse entrichtet und den dritten Theil zahlen die Herren Feidel David und Meyer Popert aus ihrer Casse.

Der Vergleich, welchen diejenigen, so von der Gemeine ernannt worden, und die drey Vormünder gemacht haben, daß die Waise Jettchen, Tochter des verstorbenen Levin Popert, in dem Nexu der Altonaer Gemeinde und in dem Rechte, als eine zu derselben Gehörige, seyn, und unter ihr Forum, wie alle andere Mitglieder der Gemeine in allem Betracht bleiben soll, bleibt in seiner völligen Kraft und Gültigkeit.

Diese Waise soll nie befugt seyn, auf keine Art und Weise gegen diesen Vergleich sich zu opponiren oder zu widersetzen, wenn sie auch ihre Majorennität erreicht hat, und alles, was sie dagegen opponiren mögte, soll von keinem Werth und Gültigkeit seyn, als wenn sich einer nach einem gerichtlichen Endurtheil widersetzen wollte, weil wir es reiflich eingesehen haben, daß es alles zu ihrem Wohl eingerichtet worden. Eben so hat die erwähnte Wittwe nicht die geringsten Forderungen, solche mögen Namen haben wie sie wollen, an ihre gedachte Tochter die bemeldte Waise, und was sie dagegen einbringen sollte, soll ungültig und von keinem Werth seyn. Eben so haben obbemeldte Herren Feidel und Meyer Popert keine Einwendungen oder Ansprüche gegen diesen Vergleich, und alles, was einer derselben oder beyde zusammen gegen diesen Vergleich haben mögen, soll null und von keinem Werth seyn. Und da dieser Vergleich mit Einwilligung sämmtlicher Partheien über alle darin enthaltene Punkte gemacht worden, so sind daher alle Einreden von selbst ungültig. Es soll auch kein Gericht oder Tribunal einem der Partheien, der den geringsten Punkt dieses Vergleichs, es möge seyn aus welchem Bewegungsgrund es wolle, vernichten will, demselben Gericht verstatten, sondern dieser Vergleich soll in allen Puncten und Stücken in völliger Kraft und Gültigkeit gehalten werden, als eine gerichtlich ausgemachte Sache. Was anbetrifft, was die Beglaubten unserer Gemeine vor unserm Gericht bezeugt haben, über das, was der Verstorbene auf seinem Krankenbette befohlen hat, daß man von seinem Nachlasse nach seinem Tode vertheilen sollte, laut specificirter Nota ist in unserm Protocoll geblieben, daß im Fall, daß die nahmhaftigen

Männer in gedachter Nota sich mit den Vormündern durch das Gericht nicht vergleichen sollten, so soll die Sache nach dem Mosaischen Gericht beurtheilt werden, und wie es von dem Mosaischen Gericht beurtheilt wird, so sollen es die Vormünder verpflichtet seyn zu halten. Dieses alles ist mit Bewilligung der Partheien, nemlich der Herren Feidel David für sich und in Vollmacht seiner Tochter, der Wittwe Leah, und Herrn Meyer Popert und des zweiten Vormunds Herrn Elias Wolf Abraham von Halle geschehen, und zu mehrerer Gültigkeit und Bekräftigung haben sie solches zum Beweis ihrer Bewilligung eigenhändig unterschrieben und mit Besitznehmung eines Tuchs, der dazu tüchtig ist, auf die üblichste Art, laut Verordnung der Rabbiner, bekräftigt.

So geschehen am 3ten Tage in der Woche am 9ten des Monats Abb. a. m. 525. nach der kleinen Zahl, (d. i. der 26ste Julius des Jahrs 1792.)

(Signatum) Raphael Cohen,
Oberrabbiner der Altonaischen, Hamburgischen u. Wandsbeckischen Gemeinen.

Elihezer Liepman Beit,
Assessor der Altonaner und Hamburger Gemeine.

Elhasar Löser aus Berlin,
Assessor der Wandsbecker und Hamburger Gemeinheit.

(Signatum)
Feidel Cassel.
Elias Halle.
Meyer Popert.

(Signatum)
Abraham J. Goldschmidt.
Benjamin Meyer Cohen.

In Fidem.

(L.S.)

Altona, Sonntag den 9ten Adar Scheni A. M. 565. nach der kleinen Zahl, (d. i. den 10ten März 1805.)

(Signatum) Juda Leib Wohl,
Secretair bey dem jüdischen Gericht in Altona.

Gleichlautend und übereinstimmend mit dem mir exhibirten Hebräischen Extract-Protocoll, nach dem wahren Sinn und Wortverstande gemäß ins Deutsche übersetzt und damit sorgfältig verglichen. Urkund meinem eigenhändigen und beygedruckten Notariat-Siegel. Actum, Hamburgi die 29 Aprilis 1805.

Quod Attestor
A. M. Meldola,
Notar. & Transl. Caes. publ. jurat.

Anlage 2.

Jüdischer Erbvertrag vor einem christlichen Gericht.

Da der Banquier Herr Levin Wolf Popert im Junii d. J. hieselbst mit Hinterlassung einer unmündigen Tochter, Namens Jettchen Popert verstorben, und über die Bestellung der Vormünder für dieses Kind und Verwaltung des Nachlasses zwischen dessen Mutter, des Defuncti nachgelassenen Frau Wittwe, Leah Popert, geborne Feidel, dessen Grosvater, dem Herrn Oberhofagenten Feidel David aus Cassel und dessen Oheim, dem Herrn Wolf Popert, Irrungen und Differentien entstanden; so sind solche unter so nahen Verwandten gütlich und freundschaftlich beigelegt und zu dessen Behuf nachstehender Vergleich unter ihnen verabredet, unwiderruflich geschlossen und in Commissione, unter Vorsitz der dazu ab Amplissimo Senatu ernannten hochedlen Herren Commissariorum vollzogen worden.

1.

Die nachgelassene Frau Wittwe des Defuncti, Leah Popert, geborne Feidel, cum Curatore, und ihr Vater, der Oberhofagent Feidel David, erkennen die von der Altonaer Juden-Gemeine für des verstorbenen Levin Wolf Popert unmündigen Tochter, Jettchen Levin Popert, vorgeschlagenen Vormünder, die Herren Meyer Wolf Popert und Herrn Elias Wolf Abraham von Halle in dieser Qualität an, so wie hinwiederum diese den von dem Hochfürstl. Hessen-Casseler Landgericht zum Vormund des Kindes constituirten Herrn Oberhofagenten, Feidel David, ebenmäßig anerkennen.

2.

Der gesammte Nachlaß wird, nach einem vorgängig vom löbl. Zehnten-Amt darüber entrichteten Inventario und deductis deducendis, solchergestalt in Ordnung gebracht und ausgekehrt, daß die eine Hälfte davon hier, und davon die eine Hälfte in Cassel für das Kind belegt wird, und zwar also, daß Herr Meyer Wolf Popert und Herr Elias Wolf Abraham von Halle als hiesige verpflichtete und beeidigte Vormünder über den Antheil des Nachlasses, der hier bleibt, die alleinige, uneingeschränkteste, den hiesigen Verfassungen gemäße Administration erhalten, und der Herr Oberhofagent Feidel David, als Vormund in Cassel, die alleinige Verwaltung über den daselbst belegten Antheil bis zur Großjährigkeit des Kindes führet, und die Vormünder hier und in Cassel

sich wechselseitig über die geführte Administration jedes halbe Jahr gebührende Rechnung abstatten.

3.

Im Fall das Kind dereinst, ohne eheliche Leibeserben zu hinterlassen, mit Tode abgehet, ist Herr Meyer Wolf Popert, in Gemäßheit der jüdischen Gesetze, dessen alleiniger rechtmäßiger Erbe, und wird dafür von nachgelassener Frau Wittwe sowohl als Mutter, wie auch von dem Herrn Oberhofagenten Feidel David, als Grosvater des Kindes, hiemit so jetzt als künftig anerkannt, die für sich, ihre Erben und Erbnehmer, alle weitere Erbschaftsrechte und Ansprüche auf besagte Verlassenschaft und auf das Vermögen des Kindes, insbesondere den etwanigen Vortheilen, die ihnen in Ansehung der Erbfolge aus den Hessen-Casselschen Juden-Ordnungen zustehen mögten, förmlich und feierlich renunciiren, und soll des Endes dem Herrn Meyer Wolf Popert auf den hier verstandenen Todesfall, die ganze hier und in Cassel sich befindende Erbschaft der gedachten Jettchen Levin Popert unweigerlich ausgeliefert und verabfolget werden, als wofür der Oberhofagent Feidel David für sich und seine Erben als Selbstschuldiger einsteht und haftet.

4.

Des Defuncti nachgelassene Frau Wittwe erhält zuvor aus der Verlassenschaftsmasse für ihr Eingebrachtes, für die ihr in den Ehepacten ausgesetzte Verbesserung und für alle ihre übrigen Forderungen, Eins für Alles, die Summe von 60,000 Mark Banco, sage Sechzigtausend Mark Banco, und entsagt dagegen, als völlig abgefunden, aller weitern Ansprüchen an dem Nachlaß, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.

5.

Uebernimmt dieselbe die Erziehung und gänzliche Alimentirung des Kindes bis zu seiner Majorennität oder Verheirathung, und erhält jährlich dafür 3000 Mark Banco, sage Dreitausend Mark Banco aus den Revenüen der belegten Capitalien, die übrigen Zinsen aber werden, so wie sie eingehen, für das Kind belegt. Sollte aber

6.

die gedachte Jettchen Levin Popert während der Minderjährigkeit ohne eheliche Leibeserben zu hinterlassen, mit Tode abgehen und die Erbschaft alsdann

auf Herrn Meyer Wolf Popert verfallen; so verpflichtet sich derselbe, der nachgelassenen Frau Wittwe seines verstorbenen Bruders, die derselben jährlich für die Alimentirung und Erziehung ausgesetzten 3000 Mark Banco so lange fort zu entrichten, bis das Kind seine Majorennjahre erreicht hat.

7.

Der noch ungetheilte Nachlaß des verstorbenen Wolf Levin Popert wird, wie es sich von selbst versteht, unter die Erben ungesäumt distribuirt und vertheilt.

8.

Verspricht der Herr Oberhofagent Feidel David die Obrigkeitliche Confirmation dieser Verabredung bey der Behörde in Cassel zu beschaffen, und so lange, bis solche erfolgt, den halben Antheil des Nachlasses, der daselbst belegt werden soll, in der Gewahrsam des löblichen Zehnten-Amts zu lassen, wie sich denn auch die hieselbst constituirten Vormünder die Obrigkeitliche Confirmation dieses Vergleichs von einem hochweisen Rathe hiemit ehrerbietigst erbitten. Endlich

9.

Werden alle und jede Kosten, ohne Ausnahme, solchergestalt bezahlt und entrichtet, daß ⅔tel dazu aus dem Nachlaß genommen und ⅓tel dazu von dem Herrn Hofagenten Feidel David und Herrn Meyer Wolf Popert, als zukünftigen präsumirten Herrn Erben des Kindes, und als den am meisten bey der Verlassenschaft interessirten Theil allein übertragen, und dessen Ermessen lediglich überlassen.

Zur Urkunde ist dieser Vergleich bey Verband Haab und Güter, mit Entsagung aller und jeder Einreden und weiblichen Rechtswohlthaten, in specie des Betrugs, listiger Verabredung, Verletzung über oder unter der Hälfte und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, imgleichen daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn keine besondere vorhergegangen ist, oder wie sie sonst Namen haben mögen, von den Transigenten zur unverbrüchlichen Gelebung und von den hochweisen Commissarien zur Beglaubung eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen, Hamburg in Curia am 10ten August 1792.

Johann Heinrich Westphalen
als Commissarius.

Georg Abraham Lt.
als Commissarius.

Lectum ac confirmatum vigore decreti Ampliss. Senatus den 15ten August 1792.

C. D. Anderson, Dr. concordat.

Vincent Dresky, Archivar.

Feidel David
als beeidigter Vormund, auch proprio nomine und als Selbstschuldner.

Leah Popert, geborne Feidel.

Wolf Baruch Holländer
als Curatore.

Elias Wolf Abraham v. Halle
als beeidigter Vormund.

Meyer Wolf Popert
als beeidigter Vormund et proprie nomine.

Wir Bürgermeister und Rath der Kayserl. freien Reichsstadt Hamburg bezengen hiemit, daß die unter vorstehendem Vergleiche befindliche Namensunterschrift des Edlen, Vesten und Hochgelahrten Herrn Vincent Dresky J. U. Doctoris unsers bestalten Herrn Archivarii eigenhändige Subscription sey.

Urkundlich unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt-Siegels.

Actum den 4ten May 1805.

(L. S.) Ex Commissione Amplissimi Senatus Hamburgensis.

W. Schlüter,

Lt. Reipl Hamburgensis Protonotarius subscriptus.

Anlage 3.

Verlobungs-Pacten.

Gutes Glück vermehre sich, und bringe in die Höhe, wie das Kraut eines bewässerten Gartens! Der das Zukünftige voraussagen kann, gebe Segen und beständige Dauer den Worten dieses Contracts und dieses Bundes, welcher zwischen den beiden Parteien, wo zugleich die Geldstrafe im Uebertretungsfall festgesetzt worden ist, verabredet und geschlossen worden, nemlich, zwischen dem Herrn Aron Hirsch Nathan, der von dem Banquier Herrn Joel Salomon Halle aus Berlin, seinem Schwiegervater, mit einer hinlänglichen Vollmacht versehen ist, damit derselbe zwischen seinem Sohn Salomon von Halle, und der Jungfer Jette, einer Tochter des sel. Herrn Levin Popert ein Eheverbündniß schliessen soll, welche Vollmacht, die in Berlin unterm 26sten Schevath d. J. vor zwey Zeugen angefertigt, und mit der Unterschrift des Herrn Joel versehen ist, wir vor unsern Augen gehabt haben, und in Gegenwart des besagten Bräutigams, des Herrn Salomon selbst an einem Theil, und zwischen dem Vorsteher der jüdischen Gemeine Herrn Elias Wolf Halle, welcher erscheint in der Facultät eines Vormundes der besagten Jungfer und Waise Jette, mit den hinlänglichen Vollmachten der übrigen Vormünder der besagten Waise und Braut Jette und deren Einwilligung. Auch hat die besagte Braut Jette geborne Levin Popert, in Gegenwart ihrer Mutter Leah geb. Feidel Cassel, ihre mündliche Einwilligung dazu gegeben, daß sie mit diesem Eheverbündniß sowohl, als auch mit allen denen Clauseln, die

ihr besagter Curator, der Vorsteher Herr Elias Wolf Halle in Rücksicht dieser Eheverbindung schließen wird, völlig zufrieden ist, und hat sie sich selbst durch den Mantelgriff verbindlich gemacht, Alles, was in diesen Ehepacten ist beschlossen worden, zu befolgen und zu halten am andern Theil. Zuvörderst wird sich besagter Bräutigam Herr Salomon mit seiner erwähnten Braut Jette ehelich verbinden, und sie nach den Rechten Moses und Israels unter den Brauthimmel führen.

Der Vater des Bräutigams, Herr Joel Halle, verpflichtet sich, zum Heirathsgut seines erwähnten Sohns eine Summe von funfzig tausend Mark Hamburger Banco einzubringen; auch wird er den Bräutigam mit Ehrenkleidern und Geschenken für die Braut nach Verhältniß des Eingebrachten versehen. Ferner wird er seinem besagten Herrn Sohne Salomon, auf einen Zeitraum von 5 auf einander folgenden Jahren von der Hochzeit an, den vierten Theil von dem Gewinn seiner sämmtlichen Handlungs-Geschäfte, es mag seyn, was es wolle, geben, dergestalt, daß er als ein würklicher, und nach Verordnung unserer Rabbiner zu ernennenden Compagnon von ihm angesehen werde. Das Ehepaar wird sich zu Berlin auf dem Schutzprivilegio, daß der Herr Joel durch die Gnade Sr. Königl. Majestät zu Berlin erhalten hat, etabliren.

Ferner ist ausdrücklich verabredet worden, daß alle diejenigen Geschenke, so die Braut von dem Bräutigam erhalten wird, derselben als ein eigenthümliches Geschenk, ohne die mindesten Schwierigkeiten dagegen zu machen, verbleiben sollen.

Oben erwähnter Herr Elias Halle verpflichtet sich, zum Heirathsgut der vorhin erwähnten Braut Jette, von dem Vermögen ihres sel. Vaters, des Herrn Levin Popert, eine Summe von 40,000 Rthlr. Banco baar einzubringen. Was aber nach Abzug der sämmtlichen Ausgaben für dieselbe, als nämlich des besagten Brautschatzes, für Ehrenkleider, Aussteuer für die Braut, standesmäßige Ehegeschenke für den Bräutigam, nebst den sonst nöthigen Ausgaben bis zur Stunde der Trauung, von den Gütern der erwähnten Braut, aus dem Nachlaß ihres sel. Vaters, und was von denjenigen Gütern, welche hier in Hamburg sich unter der Gewalt des Curators, des besagten Herrn Elias Halle befinden, als auch von denjenigen Gütern, so unter der Gewalt des Vormunds zu Cassel sind, noch Ueberschuß seyn wird, sollen auf einem sichern Orte zu Berlin fest, und nach den dortigen Gebräuchen zinsbar aufbewahrt stehen bleiben, und sollen diese

Güter als völlige Nutzungsgüter, nach Anordnung unserer Rabbinen, betrachtet werden, wovon sich aber besagter Bräutigam, Herr Salomon, vor der Hochzeit seine Ansprüche hierüber, sowohl von dem Capital der erwähnten Nutzungsgüter selbst, als auch von dem davon jährlich mit 500 Louisd'or aufgelaufenen Interessen völlig und rechtskräftig nach Verordnung unserer Rabbinen entsagen muß, daß er weder an den erwähnten Nutzungsgütern selbst, noch an dem vsu der vsuum fructuum auf immer, so lange seine Frau am Leben seyn wird, nicht die mindeste Prätension machen wolle, sondern es sollen diese Interessengelder mit fünf hundert Rthlr. seiner erwähnten Frau Jette allein eingehändigt werden, unter dem Beding, daß die Gewalt ihres Mannes davon entzogen seyn soll, und daß sie allein mit diesen Interessen thun könne, was sie wolle, ohne daß ihr solches Jemand streitig machen kann.

Die Hochzeit soll zum guten Glück zu Berlin nach Verlauf von zwey Jahren, vom heutigen Datum angerechnet, auf Kosten des Vaters des Bräutigams alleine, oder noch vor dieser Zeit, wenn es beide Partheien festsetzen werden, vollzogen werden. Die Reisekosten der Braut und ihres Gefolges nach Berlin aber muß die Brautparthey, wie es gebräuchlich, entrichten.

Ferner ist ein Drittel (⅓) des obigen Brautschatzes als eine Geldstrafe von der übertretenden der aufrechthaltenden Parthey zu entrichten festgesetzt worden, worauf der Samuel Aron von Halle die Bürgschaft als Selbstschuldener von Seiten des Bräutigams, so wie der Herr Wolf Elias Halle die Bürgschaft als Selbstschuldner für die Braut übernommen hat. Die Partheien aber müssen die Bürgen, wegen ihrer geleisteten Bürgschaft schadlos halten, damit sie dadurch nicht zu Schaden kommen mögen.

Es ist ferner ausdrücklich verabredet worden, daß das Ehepaar denen Herren Vormündern allhier zu Hamburg, beym Empfang der Gelder der besagten Braut, über Alles, so wie dieselben es von ihnen verlangen werden, mit der bestmöglichsten Rechtskraft und Gültigkeit vor dem jüdischen Gerichte, auch vor den deutschen Gerichten, wie gebräuchlich, so, wie es die Einsicht des Vormundes, des Herrn Elias Halle erfordern wird, quittiren müssen.

Wegen Sterbfälle ist folgendes festgesetzt worden:

Wenn der Herr Salomon vor seiner Frau Jette im ersten Jahre nach der

Hochzeit mit Tode abgehen sollte; so soll besagte Frau Jette nur dasjenige, was sie als Brautschatz und Nutzungsgüter mitgebracht hat, bekommen, aber nicht das ihr im Trau- und Vermehrungs-Brief verschriebene Geld.

Stirbt er im zweiten Jahre nach der Hochzeit; so soll seine besagte Frau die Hälfte von der im Trau- und Vermehrungs-Briefe verschriebenen Summe bekommen, nebst ihren Nutzungsgütern.

Sollte er aber im dritten oder in den folgenden Jahren mit Tode abgehen; so soll sie die im Trau- und Vermehrungs-Briefe verschriebene Summe völlig, nebst allen ihren Nutzungsgütern hinnehmen.

Zu allen Zeiten nimmt sie zuvörderst alle ihre Kleidungsstücke und Kleinodien, so ihrem Leibe eigen sind, nach eingeführtem Gebrauch der Gemeine zu Berlin, ohne daß ihr deren Werth von der in ihrem Trau- und Vermehrungs-Briefe verschriebenen Summe abgezogen werde.

Sollte die Frau Jette vor ihrem Manne, dem Herrn Salomon im ersten Jahre nach der Hochzeit mit Tode abgehen, ohne von ihm lebendige Kinder hinterlassen zu haben, so muß der Herr Salomon ihren Erben Alles, was sie ihm eingebracht hat, an Brautschatz sowohl, als auch an Nutzungsgütern, es sey was es wolle, ohne die mindeste Zurückhaltung herausgeben.

Stirbt sie aber im zweiten Jahre nach der Hochzeit, ohne Hinterlassung lebendiger Kinder, so soll der Herr Salomon ihren Erben die Hälfte ihres Brautschatzes und ihrer sämmtlichen Nutzungsgüter herausgeben.

Stirbt sie aber im dritten Jahre nach der Hochzeit, und in den folgenden Jahren, wenn sie noch keine lebendige Kinder hinterlassen wird; so soll es nach den Rechten der Thora gehalten werden, daß der Mann die Güter der Frau erbt, und braucht er alsdenn ihren Erben nichts heraus zu geben *).

Alles Obige haben die Parteien mit einem schweren Bann, und einem Eid des Gesetzes, mit einem Handschlag, als einer würklichen Thatsache, und dem Mantelgriff übernommen. Auch soll die Geldstrafe den Bann, so wie der Bann die Geldstrafe nicht aufheben, und ist alles auf die bestmöglichste Art, nach Verordnung unserer Rabbiner geschehen, nicht als ein Scheincontract, oder als ein bloßer Aufsatz.

*) Siehe Anlage 12.

Wir haben von den obigen Parteien, und von den Bürgen auf alles, was oben ist geschrieben und erklärt worden, vermittelst eines Zeuges, welches tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen, in Besitz genommen. So geschehen Hamburg Freitag den 3 Ador 563 nach der jüdischen kleinen Jahrzahl, als den 25 Febr. 1803.

Alles ist verbunden und bestätigt worden.

Elchanan Hendel S. Moses Aron Behre,
Cantor und Beglaubter zu Altona und Hamburg.

Israel Michel,
Schreiber und Beglaubter zu Altona und Hamburg.

Samuel Aron,
als Bürge von Seiten des Bräutigams.

Wolf Elias Halle,
als Bürge von Seiten der Braut.

Aron Hirsch Nathan,
in Vollmacht von seinem Schwiegervater Joel Halle aus Berlin.

Salomon Joel Halle aus Berlin.
Elias Halle Jette, geb. Levin Popert.

Bescheinige hiemit, daß die hebräische Ehepacten von Wort zu Wort, von den Original-Ehepacten, worunter die Parteien sich eigenhändig unterschrieben haben, welche bey den Beglaubten der hiesigen Gemeinde nach hiesigem Gebrauch aufbewahrt liegen, acceptirt worden, welches ich durch meine eigenhändige Unterschrift bekräftige.

Elchanan Hendel S. Moses Aron Behrman,
Cantor und Beglaubter zu Altona und Hamburg.

Israel Michel,
Schreiber und Begl. zu Altona und Hamburg.

Daß vorstehende Translation mit der hebräischen vidimirten Copie des Originals von Wort zu Wort gleichlautend ist, solches habe ich hierdurch der Wahrheit gemäß, durch meine eigenhändige Unterschrift, unter Beidrückung meines gewöhnlichen Siegels pflichtmäßig attestiren und bescheinigen wollen.

(L. S.) Samuel Callmann Weyl,
Beglaubter der hiesigen Judenschaft, auch vereidigter Translator beim Königl. Preuß. Hof- und Kammergericht.

Anlage 4.

Die zweiten Ehe- oder Trauungs-Pacten.

Gutes Glück steige empor und treibe in die Höhe wie das Kraut eines bewässerten Gartens.

Der das zukünftige Glück voraussagen kann, gebe Segen und beständige Dauer den Worten dieses Contracts und dieses Bundes, welcher zwischen den beiden Parteien ist verabredet und bedungen worden zur Zeit der Trauung, nämlich zwischen dem Herrn Joel Samuel Halle und seinem Sohne, Herrn Salomon von der einen Seite, und zwischen dem Herrn Lipmann Joel Storm Cohn mit seiner Ehefrau Leah, gebohrner Feidel Cassel und ihrer Tochter, Jette genannt, einer Tochter des verstorbenen Herrn Levin Popert aus Hamburg, und mit hinlänglicher Vollmacht der Herren Vormünder über der besagten Braut Jette am andern Theil.

Zuvörderst hat der Bräutigam Salomon Halle die Jungfer Jette, vermittelst eines Trauringes geehligt und geheirathet, auch sie unter den Braut-Himmel nach den Rechten Moses und der Israeliten geführt. Sie hat auch die Trauung angenommen. Der Herr Joel Halle hat seinem Sohne, dem Bräutigam zur Mitgift eine Summe von 50000 Mark Hamburger Banco, nämlich in Friedrichsd'or nach dem jetzigen Werth in Hamburger Banco, ferner die Hochzeits- und andere Geschenke für die Braut, und seine Aussteuer, alles Standes gemäß und nach dem Verhältniß der Mitgift. Es verpflichtet sich auch der Herr Joel Halle von jetzt an, durch einen Mantelgriff in bester Verbindlichkeit, seinem Sohn Salomon auf einen Zeitraum von 5 nach einander folgenden Jahren, von heute seinem Hochzeittage an, ein Viertheil von dem Gewinn seiner ganzen Handlungs-Geschäfte, es sey was es wolle, zu geben, und soll Herr Salomon als ein würklicher und rechtmäßiger Associé, und auf die gültigste Weise nach Anordnung unserer Rabbinen betrachtet werden.

Ferner ist ausdrücklich verabredet worden, daß alle Geschenke an Juwelen, Gold, Silber oder sonstigem Geldeswerth, welche der Herr Bräutigam seiner Braut gegeben, ihr durch den Mantelgriff von ihm völlig, und ohne irgend eine Einwendung, als ein eigenthümliches Geschenk verbleiben sollen, und sollen ihr diese Geschenke auch nie und auf keine Weise, es sey was es wolle, in Rechnung gebracht werden können.

Das Ehepaar bestimmt seinen Wohnort zu Berlin zu Folge der von Sr. Königl. Majestät unsern allergnädigsten Könige habenden Privilegien.

Die Braut Jungfer Jette hat von dem Vermögen ihres verstorbenen Vaters, den Herrn Levi Wolf Popert, durch ihren Vormund, den Herrn Elias Wolf Abraham von Halle in Hamburg, zu ihrer Mitgift Vierzig tausend Rthlr. Banco ohne allen Abzug eingebracht.

Sie hat sich auch ihre Aussteuer, Kleider für den Sabbath, Fest- und Werkeltage, Betten und Leinenzeug, Kopfputz, Halsschmuck und Kleinodien angeschaft, und dem Bräutigam die Ehe-Geschenke, einen Betmantel und einen Sterbekittel gegeben, alles Standes gemäß und nach Verhältniß der Mitgift.

Noch ist ausdrücklich verabredet worden, daß alles, was der Braut Jette von dem Vermögen ihres Vaters, des Herrn Levin Popert, nach Abzug der Mitgift, Aussteuer, Kleider, Betten, und aller übrigen bis zur heutigen Copulation gehabten Ausgaben noch übrig bleibt, was nur unter dem Namen des Levin Popertschen Nachlasses verstanden wird, sowohl das, was unter der Verwaltung des Herrn Elias Halle zu Hamburg, und den Vormündern daselbst, als dasjenige, was sich noch in Cassel unter der Verwaltung des dasigen Vormundes des Herrn Lob Gans befindet, Capital mit den bis jetzt üblichen Interessen als Nutzungsgüter

(Vid. Ritualgesetze der Juden Abschn. VI. §. 1.)

der Frau Jette in allen Stücken zu betrachten seyn sollen nach Anordnung unserer Rabbiner, außer einer bestimmen Summe von diesen Gütern, deren Interessen jährlich 500 Rthlr. Friedrichsd'or betragen.

Hierauf entsagt der Bräutigam auf die tüchtigste Weise, nach Anordnung unsrer Rabbiner, und begiebt sich aller fernern Rechte, sowohl an diesem Capital, als an allen daraus erwachsenden Nutzungen während der Lebenszeit seiner Ehefrau Jette, vielmehr sollen die Interessen dieser Summe, welche 100 Stück Friedrichsd'or betragen, jedesmal der Frau Jette zukommen, so daß ihrem Manne, dem Herrn Salomon, kein Recht darüber zugestanden, sie hingegen damit nach ihren eigenen Willen zu behalten befugt seyn soll. Der sämmtliche Belauf dieser Nutzungsgüter soll hier in Berlin an einem sichern Orte auf Interessen belegt werden, wie es in unserer Gemeinde gebräuchlich ist. Bey dem Empfang des Geldes von den Vormündern, muß das Ehepaar denen Herren Vormündern zu Hamburg eine Generalquitung über das ganze Geschäft der Ver-

lassenschaft des sel. Wolf Levin Popert und dessen Abführung in der gültigsten Art, nach Verlangen der Herren Vormünder sowohl vor einer hohen Obrigkeit, als vor einem jüdischen Gerichte ausstellen. Alles nach dem Gutachten des Herrn Elias Wolf Abraham von Halle zu Hamburg.

Was Todesfälle anlangt; so ist folgendes festgesetzt:

Wenn mehrbenannter Herr Salomon von Halle im ersten Jahre nach der Trauung sterben sollte; so erhält seine Frau Jette nur das, was sie als Mitgift und als Nutzungsgüter eingebracht hat, aber nicht das ihr im Trau- und Vermehrungs-Briefe vermachte Geld.

Sollte er aber im andern Jahre nach der Trauung mit Tode abgehen; so erhält obbemeldete seine Frau Jette auch die Hälfte des ihr im Trau- und Vermehrungs-Brief vermachten Geldes und alle eingebrachten Nutzungsgüter.

Wenn er aber im dritten und in folgenden Jahren stirbt; so nimmt sie das ihr im Trauschein und Vermehrungs-Briefe versprochene Geld alles hin, sammt allen ihren Nutzungsgütern.

In allen Fällen nimmt sie ihre Leibkleider und ihren eigenen Putz, wie auch alle Geschenke an Juwelen, Gold, Silber und Goldeswerth, die sie von ihrem Manne erhalten, wie obbemeldt, und ohne dies noch alles, was ihr nach dem Gebrauch unserer Gemeine zukommt, ohne daß ihr dieserhalb etwas von ihren Verschreibungen oder Nutzungsgütern abgenommen werden kann.

Wenn die obgedachte Frau Jette im ersten Jahre nach der Trauung sterben sollte; ohne von ihrem erwähnten Manne Salomon lebendige Erben nachzulassen; so ist letzterer, ihr Ehemann, verpflichtet, ihren Erben Alles wieder herauszugeben, was sie ihm gebracht hat, es bestehe solches, worinnen es wolle, sowohl Mitgift als Nutzungsgüter, Alles ohne den mindesten Vorenthalt.

Stirbt sie im zweiten Jahre nach der Hochzeit ohne Kinder; so soll der Herr Salomon gehalten seyn, ihren Erben die Hälfte von dem herauszugeben, was sie als Mitgift eingebracht hat und alle Nutzungsgüter.

Stirbt sie endlich im dritten und in den folgenden Jahren, wenn sie auch keine Kinder hinterläßt; so soll es nach den Mosaischen Gesetzen gehalten werden, daß der Mann die Güter der Frau erbe, und braucht derselbe ihren Erben nichts herauszugeben.*)

*) s. Anlage 12.

Die Festhaltung alles Obstehenden haben die Partheien bestätigt und es bey einem schweren Banne und einem Eide des Gesetzes, und durch den Mantelgriff, nicht als einen Schein-Contract oder als einen bloßen Entwurf über sich genommen. Wir haben von einer jeden Parthey für die andere in Besitz genommen in allen Stücken, die oben beschrieben worden, vermittelst eines Zeuges, welches hiezu tüchtig ist.

Geschehen zu Berlin am Sonntage den 10ten Sivan nach der jüdischen kleinen Jahrzahl 564. (das ist den 20sten May 1804 nach christlicher Zeitrechnung.)

Alles werde befolgt und gehalten!

Samuel Callmann Weyl,
Beglaubter der Judenschaft in Berlin.

Aron Baere,
Cantor und Beglaubter in Berlin.

Zu mehrerer Bekräftigung hat sich der Verpflichtende eigenhändig unterschrieben.

Salomon Joel Halle.
Joel Samuel Halle.

In unserer Gegenwart hat der Herr Salomon Joel Halle die Mitgabe seiner Ehefrau Jette, geborne Levin Popert, die Summe von 40,000 Rthlr. Banco Hamburger richtig empfangen durch einen Sola-Wechsel a vista, von dem würdigen Herrn Elias Halle aus Hamburg.

Zur Steuer der Wahrheit haben wir uns eigenhändig unterschrieben. Berlin Montag den 11ten Sivan 564. nach der jüdischen kleinen Jahrzahl (den 24sten May 1804.)

Samuel Callmann Weyl,
Beglaubter zu Berlin.

Aron Baer,
Cantor und Beglaubter zu Berlin.

Vorstehende hebräische Copie ist von Wort zu Wort von dem Original der zweiten Ehepacten des obbenannten Ehepaars, welche wir vor uns gehabt haben, abgeschrieben worden, welches wir durch unsere eigenhändige Unterschrift bekräftigen. Hamburg den 3ten Monats Ador des ersten 565 nach jüdischer kleiner Jahrzahl, als den 4ten März 1805.

Israel Michel,
Beglaubter zu Altona und Hamburg.

Elchanan Hendel S. Moses Aron Behren,
Cantor und Beglaubter zu Altona und Hamburg.

Daß vorstehende Translation mit der vidimirten Copie der Original-Ehepacten von Wort zu Wort völlig gleichlautend ist; solches habe ich hiedurch der Wahrheit gemäß durch meine eigenhändige Unterschrift und Beydruckung meines gewöhnlichen Notariats-Siegels pflichtmäßig attestiren wollen.

Berlin den 5ten März 1805.

(L.S.) Samuel Callmann Weyl,
Beglaubter der hiesigen Judenschaft, auch vereideter Translator beim Königl. Preußischen Hof- und Cammer-Gericht.

Anlage 5.

Genehmigungsschein der Vormünder.

Wir Endesunterschriebene bekennen hiemit feierlich und wohlbedächtlich, daß, da unsere Curandin Jettchen Levin Popert, einzige Tochter des im Jahr 1792 hieselbst verstorbenen Wolf Levin Popert mit unserer Einwilligung an den Banquier Salomon Joel von Halle in Berlin verheirathet worden, wir nichts dagegen haben, sondern vielmehr als bestellte Vormünder darin einwilligen, daß der Antheil ihres Vermögens, welches nach dem unterm 10ten August 1792 in Hamburg zwischen der Wittwe Leah Popert geb. Feidel, ihrem Vater dem Oberhofagenten Feidel David zu Cassel, Meyer Wolf Popert, und Elias Wolf Abraham v. Halle vor Gericht abgeschlossenen Vergleich, in Cassel unter Aufsicht eines daselbst bestellten Vormundes belegt worden, an gedachte unsere Curandin Jettchen Levin Popert jetzt verehlichte von Halle ausgezahlt und verabfolgt worden. Wie denn auch ich Meyer Wolf Popert in specie erkläre, daß ich wegen der im §. 3. des obgedachten Vergleichs mir auf den Todesfall der besagten Jettchen Levin Popert, jetzt verehlichter von Halle vorbehaltene Rechte zwar die Verabfolgung und Auszahlung der in Cassel befindlichen Erbschafts-Güter meiner Nichte und Curandin nichts entgegen setzen will, und deshalb allen Ansprüchen an den in Cassel bestellten Vormund, und das Vormundschafts-Collegium feierlich entsage, jedoch mit allem eventuellen Erbschafts-Rechte in Gemäßheit des §. 3. des obgenannten Vergleichs, und der zwischen meiner Nichte und Curandin Jettchen Levin Popert und ihrem jetzigen Ehemann Salomon Joel von Halle

aufgerichteten Ehepacten als expressum reservire. Urkundlich unsere eigenhändige Unterschrift: So geschehen in Hamburg den 4 Jul. 1804.

Meyer Wolf Popert.

Elias Wolf Abraham von Halle.

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserl. freien Reichs-Stadt Hamburg bezeugen hiemit, daß auf unserer Canzeley persönlich gekommen sind die hiesigen Handelsleute Herr Meyer Wolf Popert und Elias Wolf Abraham von Halle, und die unter vorstehendem Documente befindliche Namens-Unterschrift resp. für ihre eigenhändige Subscription anerkannt, auch den Inhalt derselben nochmals genehmigt und bekräftigt haben. Urkundlich unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt-Secretair-Siegels. Actum den 20 May 1805.

(L. S.) Ex commissione amplissimi Senatus Hamburgensis.

W. Schlüter,

Reipl. Hamburgensis Protonotarius subscriptus.

Anlage 6.

Testamentum reciprocum.

Der Banquier Salomon Joel von Halle und dessen Ehegenossin Henriette Levin Wolf geb. Popert haben in einer gestern bey dem Königl. Kammer-Gericht eingereichten Vorstellung, um die Ernennung einer Deputation zur Aufnahme ihres gegenseitigen Testaments gebeten.

Zu diesem Geschäfte sind durch die Verfügung vom gestrigen Tage die unterschriebenen Gerichtspersonen deputirt worden, welche sich diesen Nachmittag um 4 Uhr in die allhier an der Burg- und neuen Friedrichstraßen-Ecke, im Hause des Banquier Mendel Oppenheim belegene Wohnung der von Halleschen Eheleute verfügt, und daselbst im dritten Stockwerke, in einem nach der Straße hinaus belegenem Zimmer den genannten Banquier Salomon Joel von Halle und dessen Ehegenossin Henriette Levi Wolf geb. Popert in Person angetroffen haben, auch war der Kriegsrath Seelmann gegenwärtig, welcher die Deputirten die von Halleschen Eheleute recognoscirte.

Die beiden letztern erklärten, auf Befragen, daß sie zwar die Eingangs gedachte Vorstellung weder selbst geschrieben, noch unterschrieben hätten, daß solche jedoch auf ihr ausdrückliches Verlangen eingereicht worden sey. Sie wiederholten auch den darin enthaltenen Antrag, wobey jedoch die verehlichte von Halle bemerkte, daß sie noch nicht 18 Jahre alt sey. Beide von Hallesche Eheleute waren nicht nur dem äußern Anscheine nach körperlich gesund, sondern die Deputirten versichern auch pflichtmäßig, daß sie sich von der Willensfähigkeit durch zweckmäßige Unterredung vollkommen überzeugt haben, daher denn ihre beiderseitige letztwillige Erklärungen folgendermaßen niedergeschrieben worden.

Ich der Banquier Salomon Joel von Halle setze auf meinen Todesfall zu Erben meines ganzen Nachlasses, er bestehe, worin er wolle, hiedurch ein 1) meine Ehegenossin Henriette Levin Wolf Popert, und
2) meine noch lebende Eltern Joel Samuel von Halle, und Edel geb. Levi, welche hier in Berlin ansässig sind.

Jedoch sollen meine Eltern nur den Pflichttheil aus meinem Vermögen erhalten.

Kinder habe ich bis jetzt nicht. Sollte ich indessen dieselben erhalten; so behalte ich mir vor eine andere Disposition zu machen, und auf den Fall, daß ich vor deren Errichtung versterbe, setze ich hiedurch fest, daß meine obgedachte Ehefrau mit ihren von mir in der Ehe erzeugten Kindern oder Kinde, die Erben meines ganzen Nachlasses dergestalt seyn sollen, daß die Hälfte desselben meiner Ehefrau, und die andere Hälfte mein oder meine eheliche Kinder erhalten.

Ich die verehlichte Frau von Halle setze hiedurch auf meinen Todesfall zu Erben meines gesammten Nachlasses, meinen Ehemann den Banquier Salomon Joel von Halle ein. Ich habe zwar noch eine Mutter Leah, jetzt verehlichte Immanuel, verwittwet gewesene Popert, geborne Feidel hieselbst am Leben, dieselbe hat jedoch in einem Documento vom 7ten dieses Monats auf den ihr allenfalls zustehenden gesetzlichen Pflichttheil Verzicht geleistet, und ich brauche daher dieselbe nicht als Erbin einzusetzen. Sollte jedoch dieselbe die Gültigkeit dieser Erklärung anfechten, und mit Bestand Rechtens

behaupten, daß sie demohnerachtet als Erbin an meinem dereinstigen Nachlasse concurrire; so setze ich sie hiedurch zur Erbin im Pflichttheil ein.

Kinder habe ich bis jetzt noch nicht geboren. Sollte ich dieselben jedoch noch erhalten; so sollen dieselben hiedurch zugleich mit meinem Ehemanne dergestalt als Erben eingesetzt seyn, daß er die Hälfte des Nachlasses, und das von mir geborne Kind, oder die von mir gebornen Kinder die andere Hälfte desselben erhalten.

Uebrigens behielt sich die Comparentin noch vor, eine andere letztwillige Disposition zu machen, in so ferne sich Umstände ereignen sollten, die sie dazu bestimmten.

Beide Eheleute erklärten, daß sie für jetzt nichts weiter zu disponiren hätten. Sie trugen daher an: diesen ihren letzten Willen verwahrlich beim Kammergericht niederzulegen, und ihnen darüber den gewöhnlichen Recognitionsschein ertheilen zu lassen.

Diese Verhandlung ist den Comparenten vorgelesen, sie haben solche überall genehmigt, und so wie der Kriegsrath Seelmann (letzterer der Recognition wegen) folgendermaßen:

Salomon Joel von Halle

Jettchen Levin Popert verehlichte von Halle.

eigenhändig unterschrieben, und solches in ihrer Gegenwart versiegelt worden. Auch wollen die Testatoren dem Gerichts-Siegel auch ihr Privatsiegel beidrucken.

Einbeck. Winter.

Heinsius.

Auf dem dreimal roth besiegelten Couvert steht geschrieben:

Praes. in pleno Collegio den 28 Junii 1804.

Schleynitz, von Fratz, Soltau, v. Groening, Manstein, Albrecht Rose, Müller, Ballhorn, Schultz.

Ferner. In diesem Packet ist das von dem Banquier Salomon Joel von Halle und dessen Ehegenossin Henriette Levin Wolf Popert heute den unterschriebenen Deputirten des Königl. Kammergerichts zu Protocoll gegebene gegenseitige Testament in Gegenwart der Testatoren, und zwar zweimal mit ihrem Privatsiegel, nämlich einmal mit dem Siegel des Mannes, und

einmal mit dem Siegel der Frau, und endlich einmal mit dem Kammergerichts-Siegel versiegelt, auch mit dieser Unterschrift versehen worden:

Berlin den 26 Junius 1804.

Einbeck, Heinsius, Winter.

Actum Berlin den 24 Januar 1805.

Der Kriegsrath Seelmann hat als Special-Mandatarius des Banquiers Salomon Joel von Halle das Absterben der Ehegenossin des letzteren Henriette Levin Wolf gebohrne Popert unter Einreichung eines Attests des Vorstehers des Judenkirchhofs angezeigt, und unter Ausgabe des Recognitionsscheins vom 28sten Juny vorigen Jahrs um die Publication des von beiden Halleschen Eheleuten am 26sten ejusdem Mensis et anni dem Königl. Kammergericht übergebenen Testaments gebeten.

Zu diesem Geschäft sind, durch die Verfügung vom heutigen Tage, die unterschriebenen Gerichtspersoneu deputirt, vor welchen sich der Kriegsrath Seelmann einfand, sich auf die eingereichte Vollmacht bezog, und die Publication des Testaments gewärtigte.

Dem Comparenten wurde das aus dem kammergerichtlichen Archiv herbeigeholte mit der gewöhnlichen Annahme-Registratur versehene, in dorso zweimal mit dem Privatsiegel der Testatoren, und einmal mit dem Gerichtssiegel verschlossene Paquet vorgelegt, und er selbiges für das Testament der von Halleschen Ehegenossen, und die Siegel für unverletzt anerkannt hatte, wurde der Umschlag eröfnet, und das daraus herausgezogene Testament dem Comparenten durch Vorlesung publicirt, worauf derselbe auch die Unterschrift unter dem Testament recognoscirt, und darauf angetragen hat,

ihm eine Expedition des Testaments baldigst zukommen zu lassen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Seelmann.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit den im kammergerichtlichen Archiv befindlichen Originalien wird nach geschehener genauen Zusammenhaltung hiemit glaubhaft attestirt. Berlin den 25 Januar 1705.

(L. S.) Winter,

Kammergerichts-Secretair und Ingrossator.

Anlage 7.

Zeugen.

In nomine Dei. Anno Christi 1805. Indictione Romana octava regnante glorios. &c. Hieselbst in der Kayserl. freien Reichs-Stadt Hamburg Mitwoch den 3ten April Morgens zwischen 9 und 11 Uhr ex legitima requisitione der hiesigen Banquiers und Kaufleute Herren Wolf Elias von Halle und Lion Abraham Goldschmid als hochobrigkeitlich bestellten Vormünder der unmündigen Kinder des hiesigen Banquier Herrn Meyer Wolf Popert comparirt vor mir Joachim Peter Christian Halther, Kaiserl. geschwornem öffentlichen Notarius und meinem zu diesen Actu adhibirten Adjuncto Dno Notario Johann Wilhelm Möller duorum testium loco

1. der hiesige Banquier und Kaufmann Herr Elias Wolf Abraham von Halle, ohngefähr 70 Jahre alt.
2. Der hiesige Banquier Herr Samuel Aron von Halle, alt 34 Jahr, und
3. Herr Israel Michel Breslau, Beglaubter der Altonaischen Juden-Gemeine, alt 49 Jahr

um sich über die zwischen ihnen, Comparenten respectu

1. Elias Wolf Abraham von Halle als Vormund der damaligen Braut und nunmehro verstorbenen Ehefrau des Herrn Joel v. Halle in Berlin, Jettchen Levin Popert, und in Vollmacht des Herrn Meyer Wolf Popert als Mitvormund und einziger Intestat-Erbe derselben.
2. Samuel Aron von Halle als Anverwandter von der Demoiselle Braut und Bräutigam, und
3. Isaac Michel Breslau in der Qualität als Beglaubter der Altonaer Juden-Gemeine eines Theils, und

   der Aron Hirsch Bendix als Bevollmächtigter des Herrn Joel Samuel von Halle in Breslau, Vater des damaligen Bräutigams der vorgedachten Jetten Levin Popert, Herr Salomon Joel von Halle anders Theils im Jahr 1803 im Februar-Monate wegen der in den zu entrichtenden

Verlobungs-Pacten festzusetzenden Puncte in Hinsicht des frühern Sterbefalles der Demoiselle Braut, gepflogenen Verhandlungen ad Protocollum vernehmen zu lassen und ihren Herren Requirenten ein Instrumentum publicum in forma probante mitzutheilen.

Herr Elias Wolf Abraham von Halle declarirte: Es wäre bey Verhandlungen zur Entrichtung der vormaligen Demoiselle Jettchen Levin Popert als Braut, und Herr Salomon Joel von Halle als Bräutigam, von ihm als Vormund der Braut und zum Besten der Intestat-Erben derselben darauf angetragen, es in den Ehepacten bestimmt und festgesetzt werden mögte, daß, falls die Braut und künftige Ehefrau im dritten Jahre nach ihrer Verheirathung und späterhin von ihrem Ehemanne, ohne Kinder zu hinterlassen, sterben würde, der nachbleibende Wittwer drey Viertheile ihres ganzen Kapitals an ihre Intestat-Erben auszahlen solle. Wenn sie aber Kinder am Leben hinterlassen würde, für diese ¾tel des Capitals weggesetzt und sicher belegt werden sollten, wofür jedoch der Ehemann und Vater, bis zur Majorennität derselben, die Zinsen genießen, nach dem etwanigen unbeerbten Absterben dieser Kinder aber, das ihnen von ihrer Mutter Nachgelassene dem Meyer Wolf Popert und dessen Kindern wieder zufallen solle. Da man sich aber abseiten des Bräutigams hiezu nicht verstehen wollte; so sey es bey deren in den nachher errichteten Ehepacten stipulirten Verordnung bey etwanigen Absterben der Braut im ersten und zweiten Jahre nach ihrer Verheirathung geblieben, welche auch, wie es sonst nie der Gebrauch sey, in den ersten Ehepacten bestimmt worden. Nach diesen sey es festgesetzt, daß

Falls die Demoiselle Braut, Jettchen Levin Popert und künftige Ehefrau im ersten Jahre nach ihrer Verheirathung vor ihrem Bräutigam und künftigen Ehemann, Herrn Salomon Joel von Halle, unbeerbt versterben sollte, ihr nachlebender Ehemann und Wittwer Alles was von ihr in diese Ehe gebracht worden, es sey Baarschaften, Nutzungsgüter, Kleidungsstücke, oder was es wolle, nichts davon ausgeschlossen, ihren nächsten Intestat-Erben auskehren müßte, und wenn sie im zweiten Jahre nach der Verheirathung, ohne Kinder am Leben zu hinterlassen, mit Tode abgehen würde, ihr überlebender Ehemann sodann an ihre Intestat-Erben die Hälfte der ihr bestimmten Mitgabe von 40,000 Rthlr. Banco und sämmtliche Nutzungsgüter auszukehren verpflichtet sey.

Herr Samuel Aron von Halle declarirte:
Es wären bey den damaligen Verhandlungen über die zu errichtende Ehepacten der Demoiselle Jettchen Levin Popert und Herrn Salomon Joel v. Halle, bey welchen er gegenwärtig gewesen, von dem damaligen Vormund, Herrn Elias Wolf Abraham v. Halle, wegen der Sterbefälle derselben verschiedene Vorschläge gemacht worden, die für den Intestat-Erben der Braut von weit größerm Vortheil gewesen wären, als diejenigen Puncte sind, die in dieser Hinsicht nachher in den Ehepacten festgesetzt worden, er könne sich aber dieser Vorschläge, um sie bestimmt anzugeben, nicht mehr entsinnen.

Herr Isaac Michel Breslau declarirte:
Daß er bey den damals in der Behausung des Herrn Elias Wolf Abraham von Halle statt gehabten Zusammenkunft und Verhandlungen zwischen demselben und Herrn Aron Bendix und Salomon Joel von Halle aus Berlin, und Jungfer Jettchen Levin Popert zu stipulirende Puncte mehrmalen gegenwärtig gewesen, wobey dem Herrn Elias Wolf Abraham von Halle besonders wegen der Sterbefälle Verschiedenes in Vorschlag gebracht worden, welches für die Braut und ihre Intestat-Erben von weit größerm Vortheil gewesen wäre, als das, was eine gewöhnliche Form der jüdischen Ehepacten hierüber bestimmt, bis endlich beide Partheien sich zu denjenigen Puncten verstanden hätten, welche in den quästionirten Ehepacten abgefaßt.

Nachdem die obigen Declarationes der Herren Comparenten von mir dem Notario requisito wieder vorgelesen worden, sind solche von ihnen alles Inhalts ratihabirt, und erklärten sie sich, selbige erforderlichen Falls mit gutem Gewissen beeidigen zu können.

Aus dem hierüber getreulich abgehaltenen Protocoll ist auf Verlangen der Herren Requirenten dies Instrumentum publicum in forma probante ausgefertigt und demselben mitgetheilt worden.

Actum Hamburgi vt supra, quod in fidem attestor

(L.S.) Joachim Peter Christian Schlüter,
Notar. Caes. publ. ac juratus, qua requisitus.

(L.S.) Heinrich Wilhelm Möller,
Notar. Caes. publ. ac juratus qua Adjunctus.

Anlage 8.

Wir zum Magistrat dieser Stadt verordnete Conferenz- und Etats-Räthe, auch Bürgermeister und Rath attestiren hiedurch auf übergebene Vorstellung und Bitte abseiten M. W. Popert in Hamburg,

Daß die hiesigen Juden hochdeutscher Nation, zu Folge der ihnen ertheilten und allergnädigst confirmirten Privilegien vom 12ten März 1731. und vermöge Landesherrlichen Rescripts vom 24sten Julius 1739. in den unter ihnen vorfallenden nicht criminellen Streitigkeiten, sie mögen die jüdischen Ritus oder Schuldforderungen und andere Civil-Streitigkeiten betreffen, Polizey- und Concurssachen und Real-Klagen ausgenommen, ihre jüdische Auctorität haben, und ihre eigene solitaire Gerichtsbarkeit durch Rabbiner und Beisitzer verwalten lassen, auch daß diese Gerichtsbarkeit sich auf die in Hamburg wohnenden hochdeutschen Juden, so ihren Kirchhof (Todtenacker) auf Königl. Grund und Boden liegen haben, mit erstrecken.

Urkundlich unter dem hiesigen Stadt-Siegel und behörigen Unterschrift. Altona am 1sten Julius 1805.

G. H. F. v. Gusmann,
jur. Civitatis Altonensis.

Anlage 9.

Gutachten des jüdischen Gerichts zu Altona.

Dato erschien vor dem jüdischen Gericht Wolf Elias von Halle und Levin Abraham Goldschmidt aus Hamburg, in der Qualität als Vormünder für die Kinder des Meyer Wolf Popert, wozu dieselben von dem Hamburgischen Magistrat sowohl, als von den Aeltesten der Altonaer Judengemeine eingesetzt und bestätigt worden, legte im Originali vor die Verlobungspacta zwischen Salomon Joel von Halle als Bräutigam, und Jungfer Jette Levin Popert als Braut, welche zu Hamburg am 3ten Ador geschlossen worden, worin die Contrahenten folgendermaßen benannt sind, als Aron Hirsch Nathan Bendig in Vollmacht seines Schwiegervaters und Vaters des Bräutigams Joel Samuel von Halle zu Berlin, auch in Gegenwart des gedach-

ten Bräutigams an einer, und Elias Wolf Abraham von Halle als Vormünder der gedachten Jungfer Braut Jettchen Popert, auch in Vollmacht der übrigen Vormünder mehrgedachter Jette Popert, und in Gegenwart Frau Leah Feidel an der andern Seite. Jmgleichen ist dieses Document mit der Unterschrift obbenannter Personen und der Braut, Jette Popert, wie auch des Samuel Aron von Halle als Bürge abseiten der Braut versehen, und endlich von den Beglaubten der Altonaischen Gemeine Haendel Aron Bacherach und Israel Michel Breslau als Zeugen ausgefertigt worden.

Ferner die zu Berlin am Sonntage den 10ten Sivan 564. zwischen gedachten Paar (bey seiner vollzogenen Hochzeit ausgefertigten Ehepacten, worin die Constituenten folgendermaßen benannt sind).

Joel Samuel von Halle und sein Sohn der Bräutigam Salomon von Halle an der einen, und Lipmann Joel Emanuel mit seiner Ehefrau Leah geb. Feidel David und ihrer Tochter der Braut Jette Levin Popert, und mit hinlänglicher Vollmacht der Herren Vormünder der mehrgedachten Braut an der andern Seite.

Dieses Document ist von den Beglaubten der Jüdischen Gemeine Samuel Weyl und Aron Beer ausgefertigt, und zuerst unterzeichnet, demnächst auch zu mehrerer Kraft von Salomon Joel von Halle mit unterzeichnet.

Nun haben sie über zwey folgende Fragen eine rechtliche Erklärung nach unsern Mosaischen Gesetzen sich erbeten.

1) Ob folgende sowohl in den Verlobungspacten, als in den Ehepacten beschriebene Puncte, welche wörtlich lauten:

Wenn die oftgenannte Jette im ersten Jahre nach ihrer Trauung sterben sollte u. s. w.

in der Form sowohl als dem Inhalte gehörig und ohne alle Einwendungen gesetzmäßig abgefaßt seyn?

2) Die Bedeutung von der in beiden Documenten in diesem Puncte gedachten Worte: ist verpflichtet ihren Erben Alles herauszugeben, welche ihre Erben gemeinet, und denen der Herr Salomon von Halle alle diese Güter wieder zuzustellen habe, besonders da mehrgedachte Frau Jette im ersten Jahre nach der mit ihrem Manne vollzogenen Hochzeit ohne Hinterlassung lebendiger Leibeserben verstorben ist,

auf welche Erben der gedachten Jettchen diese von Salomo von Halle geschehene Verpflichtung, die Wiedergabe der Mitgift sowohl, als alle Nutzungsgüter u. s. w. nach unserm Gesetz Bezug haben?

Da wir nun die quaestionirten Puncte in diesem Document genau erwogen, wird demselben folgender Bescheid nach den Mosaischen Gesetzen und der heiligen Lehre von uns mitgetheilt.

Ad quaest. 1. Ist dieser Punct der Zurückgabe in beiden Documenten, sowohl in Form als Inhalt, gehörig und in allen Stücken nach jüdischer Rechtskraft abgefaßt, und findet dagegen durchaus keine Gegenrede statt, zumal solcher Punct gewöhnlich nicht mehr erwähnt wird, indem es rechtskräftig genug ist, wenn dieser Punct in dem ersten Verlobungspacte stehet, und diese Wiederholung in dem zweiten Ehepacte, den Gesetzen nach unnöthig sey, um so mehr findet keine Einwendung dagegen statt, wenn solcher in derselben Form und Inhalt, wie in den Verlobungspacten, nochmals auch in den wirklichen Ehepacten wiederholt ist.

Ad quaest. 2. Demnach gedachter Salomon Halle sich selbst in beiden Documenten verbunden hat, mit diesen Worten er sich verpflichtet, ihren Erben alles wieder herauszugeben, und sich vorbehalten hat, daß im dritten und folgenden Jahren erst es bey sich ereignenden Sterbefall nach den Mosaischen Gesetzen*) gehalten werden solle, daß nämlich der Ehemann die Frau erbe, und ihren Erben nichts herauszugeben braucht, alsdenn ist nunmehr der gedachte Salomo von Halle im ersten Jahre nach der Hochzeit dem Gesetze nach von den Erben ausgeschlossen, und folglich die Worte:

„ist Salomon von Halle verpflichtet, ihren Erben „herauszugeben," —

nur Bezug haben, daß er verpflichtet ist, seiner gedachten Frau gesetzmäßigen Intestaterben, natürlicherweise diese Güter zurückzugeben.

*) Im Original steht: Das Recht kehrt nach Sinai zurück, wovon Anlage 12. nachzusehen ist.

Da nun vorgedachte Jette ohne Leibeserben verstorben, und keine Leibeserben hinterläßt; so kommt die Erbschaft an ihre gesetzmäßige Erben väterlicher Seite. Da nun kein anderer Erbe von Levin Popert mehr da ist, und auch niemals gewesen, als einzig und allein sein leiblicher Bruder Meyer Popert, welcher auch schon zur Sterbezeit seines Bruders Levin Popert nach den Mosaischen Gesetzen der einzige rechtmäßige Erbe der öfters benannten Jette war, alsdann haben die Worte:

ist Salomon von Halle verpflichtet ihren Erben wieder herauszugeben u. s. w.

nur den richtigen Bezug ausschließlich ohne alle Einwendung und erdenklichen Widerspruch, auf Meyer Popert, daß Salomon von Halle nach den Gesetzen dem rechtmäßigen Erben der Jettchen, nämlich dem Meyer Popert, alles wieder herauszugeben verpflichtet sey.

Vorstehendes wird von uns dem jüdischen Gericht an die Anfangs benannten Vormünder der Meyer-Popertschen Kinder zum Bescheid auf ihr Gesuch mitgetheilt.

Urkundlich dieses haben wir unter Vorsitz des Herrn Oberrabbiners der drey hiesigen jüdischen Gemeinen eigenhändig unterschrieben, und dieses Gerichts-Siegel beygedruckt. Altona am Sontag den 8ten Nissan a. m. 5565. den 7ten April 1805.

(L. S.) Hirsch Benjamin aus Samost, Oberrabbiner.
Lazarus Joseph
Jac. Warisch
Jacob Jaffe
} Assessores des jüdischen Gerichts.

Israel Michel Breslau, Beglaubter der jüdischen Gemeine, attestirt die Richtigkeit der Translation.

Anlage 10.

Fragen der Vormünder der Meyer-Wolf-Popertschen Kinder dem jüdischen Gericht zu Altona vorgelegt.

Nr. 1. Durch welche gesetzliche Vorschrift ist das Gesetz: daß der Ehemann beerbe, im ersten und zweiten Jahre nach der Hochzeit aufgehoben, so daß es nur erst im dritten Jahre nach der Hochzeit seine Rechte erhält?

Nr. 2. Wenn dies Gesetz ist, wie ist es denn, wenn der Ehemann sich in dem Verlobungscontract und in den Ehepacten, zu der Restitution (der Güter) an die Erben (seiner Frau) ausdrücklich selbst verpflichtet hat, hat dieses mehrere Rechtskraft?

Nr. 3. Wie verhalten sich denn solche Gesetze bey einer vaterlosen Person, die ihr angeerbtes Vermögen selbst zur Heirathssteuer einbringt, in Ansehung der Restitutions-Jahre? und auch alsdann, wenn ihr Ehemann sich selbst in den Verlobungs- und Ehecontracten zu solcher Restitution an ihre Erben verbindlich gemacht?

Nr. 4. Müssen der Frauen Erben väterlicher Seite, um sich ihr Erbrecht im ersten und zweiten Jahre nach der Hochzeit, durch die von dem Ehemann wegen der Restitution übernommenen Verbindlichkeit zu erwerben, diese Contracte mit unterzeichnen?

Nr. 5. Wenn die Erben von väterlicher Seite in den Restitutions-Jahren dieses Erbrecht haben, sind dieselben dadurch Notherben?

Nr. 6. Kann eine Ehefrau während der Restitutions-Jahre, durch ein Testament, worin verschrieben worden, daß ihr Ehemann oder eine andere Person, sie nach ihrem Tode beerben soll, das wieder aufheben, was in den Ehe-Contracten zum Besten ihrer Erben väterlicher Seite in puncto der Restitution bestimmt worden ist, welchen Vertrag sie durch ihre eigenhändige Unterschrift, oder durch die Unterschrift der Parteien genehmigt hat?

Nr. 7. Wenn der Ehemann in den Verlobungs- und Ehepacten sich selbst verpflichtet hat, das Eingebrachte seiner Frau (ihren Erben), bey eintretendem Sterbefall völlig wieder zurück zu geben, ist alsdenn derselbe, wenn gleich seine Frau ihn (in den Restitutions-Jahren) in ihrem Testament als Erbe nach ihrem Ableben eingesetzt, dennoch (bey ihrem Absterben) in dieser Zeit zur völligen Zurückgabe des Eingebrachten verpflichtet?

Nr. 8. Wenn zwey Männer gesetzlich ein Zeugniß aussagen, welche Verhandlung vor Abschließung des Puncts wegen der Restitution zwischen den Partheien vorgegangen sind, hat dieses Effect zur Erklärung der nachher abgeschlossenen Acta in puncto der Worte: an ihre Erben zurückgeben, welche Erben damit gemeint sind?

Nr. 9. Hat das Beth din (jüdische Gericht) nach den Gesetzen das Recht, einen Vergleich für Pupillen zu machen und den minorennen Pupillen das Recht

zu benehmen, diesen Vergleich umstoßen zu können, wenn sie auch erwachsen?

Worauf von uns, den Popertschen Vormündern, hiemit über gedachte 9 Fragen ausführlich mitgetheilt wird, was Rechtens nach unserer heiligen Lehre.

Ad Nr. 1. Das Gesetz, daß der Ehemann seine Frau beerbt, ist in dem ersten Jahre nach der Hochzeit aufgehoben durch die Anordnung des Rabbenu Tam und der Geonim, welches unter Strafe schwerer Anathemen und Excommunicationes abgeschafft und allgemein (von ganz Israel) angenommen worden ist,

vide Colbo cap. 117.

und daß der Ehemann (beim Absterben seiner Frau) im zweiten Jahrr nach der Hochzeit, die Hälfte des eingebrachten Vermögens an ihre Erben zu restituiren verbunden sey, ist eine seit mehrern Seculis in den jüdischen Gemeinen eingeführte Verfassung, welche in Observanz beibehalten wird,

vide Schulchan Aruch Ebhen Haëser Cap. 53. Abschnitt 3.
Eodem Cap. 118. Abschnitt 19.

und ist es gebräuchlich, diesen Punct der Restitution, zu Folge vorstehend angeführten Anordnungen in den Verlobungs-Contract einzuführen. An einigen Orten wird derselbe in den Ehepacten nochmals wiederholt, wiewohl dieses gar unnöthig ist, indem, wenn auch solche Restitution in beiden Acten nicht beschrieben wäre, der Ehemann dennoch zur vollen Rückgabe des Eingebrachten, oder der Hälfte davon auf vorgedachte Art verpflichtet ist.

Daselbst Cap. 53. und Cap. 118.

Ad Nr. 2. Hat sich der Ehemann durch den Mantelgriff vor Zeugen zu der gedachten Restitution verpflichtet; so ist kein anderes Recht, als daß er verpflichtet ist dasjenige zu erfüllen, wozu er sich verbindlich gemacht hat. Wenn diese Verbindlichkeit sogar auf das dritte und auf die folgenden Jahre ausgedehnt ist; so muß er ferner eigene Verpflichtung in Ausübung bringen.

vid. Sch. Ar. Ebhen haëser Cap. 92. Abschn. 7.

Selbst bey solchen Fällen, wo keine Renunciation des Ehemannes auf ein Beerbungsrecht seiner Frau statt findet, ist derselbe dennoch wegen

seiner eigenen sich selbst unterzogenen Verpflichtung (bey erfolgtem Sterbefall) in den Restitutions-Jahren zu der gedachten Zurückstellung an ihre Erben schuldig und gehalten.

Ebendas. und das nämliche Caput.

Ad Nr. 3. Zufolge der eben angeführten Anordnung des Rabbenu Tam und der anderweitigen Verfassungen, ist auch bey der Ehe einer vaterlosen Braut, die ihrem Manne ihr angeerbtes Vermögen selbst eingebracht hat, diese mehrgedachte Restitution abseiten letzterer von nämlicher Rechtskraft, selbst, wenn ihrer weder bey dem Verlobungs-Contract noch in den Ehepacten als vorbehaltlich gedacht wird.

Eod. Cap. 118. Abschn. 19.

Wenn nun eine eigene Verpflichtung des Ehemannes zu dieser Restitution an die Erben vorhanden ist; so ist dieser um so mehr zu der Vollstreckung derselben, als die seiner eigenen Verpflichtung, unstreitig verbunden.

Ad Nr. 4. Die (legalen) Erben väterlicher Seite brauchen diesen Punct (nämlich) die die Zurückgabe des Ehemannes an dieselben betreffende Verpflichtung nicht mit zu unterschreiben, indem dieser zu ihrem Vortheil gereicht, mithin (hierbey) eben solches Recht obwaltet, als bey jeder andern Verpflichtung, wo nur der sich verpflichtende Theil, keineswegs aber der begünstigte unterzeichnen muß, und besonders, da diese Obliegenheit in den Restitutions-Jahren, zufolge der in Beantwortung Nr. 1. und 3. angeführten Anmerkungen und Observanzen keiner schriftlichen Erwähnung in dem Contract bedarf.

Ad Nr. 5. Da der Ehemann in den Restitutions-Jahren vermöge der mehrbesregten Anordnungen und Verfassungen, auch zufolge seiner eigenen Verpflichtung von der Beerbung seiner Frau ausgeschlossen ist; so sind die legalen Erben, während dieser Zeit, Notherben. Die Frau hat auch keine rechtliche Befugniß anzuordnen: meine Erben sollen nicht erben.

Choschen Hammischp. Cap. 281. Abschn. 1.

Ad Nr. 6. Keine Ehefrau kann in den Restitutions-Jahren, zufolge angezogener Anordnung des Rabbenu Tam und anderer Verfassungen, wegen des ihrem Manne eingebrachten Vermögens in einem Testament ver-

schreiben, daß ihr Ehemann oder jede andere Person dasselbe nach ihrem Ableben erben soll, indem All solches ihren legalen Erben gehört.

Sch. Ar. Ebhen haëser. Cap. 118. Abschn. 8.

Besonders ist dieses weitläuftig erklärt in

Responsis Rabbenu Ascher Cap. 54.

Ad Nr. 7. Bey solchen Ehe-Contracten, wo der Ehemann durch den Mantelgriff sich selbst zu der Restitution (der eingebrachten Güter seiner Frau) an ihre Erben verbindlich gemacht hat, ist selbst eine Donation der Ehefrau an ihren Mann von keiner Gültigkeit, sondern bey erfolgenden Sterbfall in den Restitutions-Jahren findet dabey die Rückgabe an die legalen Erben statt. Noch vielweniger kann die Verbindlichkeit des Ehemannes wegen dieser Restitution, wozu er sich selbst (rechtmäßig) verstanden hat, durch ein Testament seiner Ehefrau aufgehoben werden, worin sie ihn blos als Erbe nach ihrem Ableben einsetzt; indem, wenn gleich solches Testament angenommen worden, und der Ehemann ihr Erbe seyn sollte, er dennoch verpflichtet ist, dasjenige, was er von derselben anerbt, zufolge seiner eigenen Verbindung ihren legalen Erben wieder zurück zu geben. Es ist also ohne allen Zweifel die testamentarische Verschreibung der Ehefrau, daß der Ehemann nach ihrem Tode sie beerben soll, durchaus von keiner Gültigkeit, indem eine solche sowohl der obangeführten Anordnung des Rabbenu Tam und sonstigen Verfassungen, laut Beantwortung Nr. 6. völlig entgegen, als besonders der eigenen Verpflichtung des Ehemannes gegen ihre legale Erben im Betreff der Restitution, im Widerspruch steht; welche Verpflichtung aber durch eine solche Erbeinsetzung nach dem Tode, nicht aufgehoben ist.

Ad Nr. 8. Die gesetzmäßige Aussage zweier tüchtiger Zeugen ist gültig, und sind diese beglaubt in ihrer Angabe der vorhergegangenen Verhandlungen, wie denn auch überhaupt über Alles, was in einem (durch Zeugen ausgefertigten) Documente, etwa dunkel und unbestimmt abgefaßt stehet, durch dieses Zeugniß eine deutliche und bestimmte Erklärung geben zu können, gerichtliche Befugniß haben,

Chosch. Hamm. Cap. 46. Abschnitt 37.

und im vorliegenden Falle um so mehr, da die in dem Contracte befindlichen Worte: an ihre Erben zurückgeben, keiner andern Auslegung in unserer hebräischen Sprache unterworfen, und darunter niemand anders, als die allernächste Erben väterlicher Seite zu verstehen, sind die Zeugen zuverlässig beglaubt, in Form eines gesetzmäßigen Zeugnisses dasselbe dahin zu erklären.

Ad Nr. 9. Jedes constituirte Jüdische Gericht ist in seinem Gerichts-Bezirk, als Vater der Waisen zu betrachten, und hat das Recht zum Besten der Pupillen Vergleiche abzuschließen.

Chosch. Hamm. C. 12. Abschn. 3. Cap. 110. §. 11.

Die Mündel können keinesweges nach erlangter Majorennität dasjenige verwerfen, was von dem Gerichte abgeschlossen worden ist.

Daselbst Cap. 289.

und ausdrücklich ist es eine richterliche Befugniß, dieses selbigen auflegen zu können.

Daselbst Cap. 12. Abschn. 4.

Altona am Donnerstag den 3ten Tamus a. m. 5565. den 4ten Julius 1805. nach christlicher Zeitrechnung.

(L. S.) Hirsch Benjamin aus Samost, Oberrabiner.
Lazarus Joseph — Jacob Waresch — Jacob Jaffe,
Assessores.

Anlage 11.

Auf eingekommene und verlesene Supplication abseiten Meyer Wolf Popert decretirt E. E. Rath: Daß des Supplicantis Renunciation der ihm angefallenen Erbschaft von Jettchen Levin geb. Popert, zum Besten seiner Kinder, salvo cuiuscunque iure anzunehmen, auch Wolf Elias von Halle auch Levin Abraham Goldschmidt zur Vormundschaft von Levin Meyer, Samuel Meyer, Friederica Meyer, Wolf Meyer, Joseph Meyer, Elkel Meyer und Samson Meyer Popert gebetenermaßen zu admittiren, und ad praestandum solemnia an des präsidirenden Herrn Bürgermeisters Magnificenz zu verweisen, und ist das Supplicatum den Curatoribus Popert ad notitiam zu communiciren. Decretum in Senatu Hamburgensi Veneris den 25sten Januar 1805.

P. A. Widow.

Hiebey folgte das gewöhnliche Attest der Subscription. Ex commissione ampl. Senat. Hamb.

W. Schlüter,
Reipl. Hamburgensis Protonotarius subscriptus.

Anlage 12.

Ueber die Formul: Das Recht kehrt nach Sinai zurück,
zu Seite 18. Nr. 3.

In den von Cramer's Wetzlarischen Nebenstunden, Theil 96. III. Seite 67. steht eine Untersuchung: „vom Verstand der, Jüdischen Ehepacten einverleibten Clausul, daß die Rechte Sinai bey der Erbfolge Platz haben sollen, und dem darob sich ergebenden Abfall der Lehre, daß derer Juden-Weiber sich des juris praelationis zu erfreuen haben."

Der Oberrabbiner zu Fulda Moses Heylbron hatte auf die ihm vorgelegte erste Frage:

Was das heiße: nach dem Gesetz Sinai heutiges Tages erben?

ganz unbestimmt und unrichtig geantwortet:

„Heißet dieses nach dem Gesetz der Thorah, die auf dem Berge Sinai „gegeben worden ist, und nach Anleitung des Talmud's."

Weil, wie oben S. 14. gedacht ist, in der Thorah oder dem geschriebenen Gesetze Mose, nichts von der Erbfolge des Ehemannes vorkommt, und folglich der Ausdruck: Auslegung des Talmud, den Reichscammergerichts-Assessoren unverständlich seyn muste; so decretirte dieses erhabene Gericht sehr weise:

„Daß, wenn die in den Ehepacten enthaltenen Worte: zum Recht „Sinai anders, als in der vom Oberrabbiner zu Fulda erhaltenen Antwort enthalten, zu verstehen sey, glaubhaft beigebracht wor„den, alsdenn ferner ergehen solle, was Recht ist."

Ob anderweitige rabbinische Urteile, die den Richtern begreiflicher gewesen, eingeholt worden sind, ist zwar nicht angeführt worden; doch scheint mir aus den rationibus decidendi S. 74. u. f.

„Wann dahero die in dem producirten jüdischen Star-Brief (Star „heißt schon ein Brief) enthaltene Worte, daß der überlebende Theil „des nach dem zweiten Jahr versterbenden Ehegatten eingebrachte Ehe„und andere Gelder nach den Rechten Sinai gerichtet werden solle, „als daß der überlebende Ehegatte den Verstorbenen exclusis liberis er„ben solle; so ist es eben so viel, als wenn unsere Jüdische Eheleute com„munionem bonorum, oder ein pactum de mutua successione mit einander „gemacht hätten; mithin, da die Frau vor dem Mann verstorben; so ist „derselbe exclusis prolibus, sowohl intuitu dotis, als auch in Betracht der „übrigen illatorum ihr Erb geworden, können daher die Kinder den Do„tem und die Illata nicht repetiren. Diesem aber kommt noch hinzu, „daß die Juden in Ehestiftung und Eheverschreibung und Aussteurungs„Sachen allerdings einzig und allein nach denen Mosaischen Gesetzen zu „beurtheilen seyen.

Vid. Beck de jur. Judaeorum etc. cap. 4. §. 4.

„Da nun diese nach mehr angezogener Auslegung des Oberrabbiners in „dem in unsern Ehepacten vestgesetzten Fall mutuae successionis dahin ge„hen, daß, wo es heisset, daß die Rechten Sinai Platz haben sollen, „der überlebende Ehegatte den Verstorbenen mit Ausschluß der Kinder er„bete; so ist es in unserm Fall nur allzu richtig, daß der appellantischen

„Kinder Vater, welcher seine Frau überlebt hat, den Dotem sowohl, als „alle andere würklich inferirt gewordene mo- et immobilia geerbt habe, „mithin die Kinder in seinem ad concursum gekommenen Vermögen nicht „nur keine Präferenz ratione dotis et illatorum maternorum zu prätendi- „ren haben, sondern gänzlich damit abzuweisen seyen, mithin von dem „Unterrichter in diesem Punct in sententia a qua wohl und rechtlich ge- „sprochen worden, und dahero darüber zu gravaminiren nicht befugt seyen.“ zu erhellen, daß die Nießbrauchsgüter der Verstorbenen, welche 860 Fl. betrugen, dem überlebenden Ehemanne und Cridario, mit Ausschluß der Kinder, als Erbschaft zuerkannt, und zur Concursmassa geschlagen worden sind, welches das größte Unrecht gewesen ist, weil der Ehemann, wenn er mit seiner Frau Kinder gezeugt hat, und sie die Mutter überleben, sie nicht erbt, sondern ihre Kinder Erben ihrer Mutter sind. Daher auch nach der Anordnung der Rheinländischen Rabbiner nur der Mann die von ihm verbürgte Mitgift seiner Frau, (nicht aber ihre Nutzungsgüter und ausstehende Forderungen) unter der Bedingung erhält, wenn sie keine lebendige Kinder hinterläßt.

Sch. Ar. Ebhen haëser K. 90. §. 2. Beer hetebh zu §. 2. Num. 5. Beer Moscheh f. 10. Col. 2. etc.

In der in diesem gedachten Theil der Nebenstunden S. 86. beigefügten von dem Rabbiner zu Vacha gemachten Uebersetzung der Ehepacten heißt es:

„Sollte sie (die Frau) sterben im dritten Jahre und ferner; so wen- „det sich das Recht zum Sinai, (ist zu verstehen, die Rechten, „die da seyn gelehnet (gelehret) und gegeben worden auf dem Berge „Sinai).“

woraus die Richter sich eben so wenig belehren konnten.

Mendelsohn läßt seine Leser in eben der Ungewißheit, in der er sich selbst befand. Denn

Ritualges. 4 Hptst. 5 Abschn. §. 1. S. 123. schreibt er:

„Geschähe aber der Todesfall in dem dritten Jahre oder nachher, so „bliebe es bey dem Gesetze, daß der Mann der einzige „Erbe seiner Ehefrau sey.“

Seite 241. aber übersetzt er:

„Stirbt sie endlich im dritten und in den folgenden Jahren; so soll „es nach dem Gesetz Gottes gehalten werden, daß der „Mann die Güter der Frau erbe.“

Er hätte uns aber sagen sollen, wo dieses Gesetz, das weder in Moses Schriften, noch im Talmud und dem Schulchan Aruch gefunden wird, anzutreffen sey.

Bodenschatz ist eben so unverständlich, wenn er in seinen
Kirchlichen jüdischen Gebräuchen Band 2. Thl. IV. S. 119.
übersetzt: so gehet die Lehre zu dem Berge Sinai.

Endlich hat Selig in seiner Wochenschrift der Jude
Band IV. Seite 175.
diesen Ausdruck so gegeben:

„so gehet die Lehre (das ist ihr Ausdruck) wieder zurück
„zum Berge Sinai,

wobey er als Erklärung hinzufügt:

„Nämlich man verfährt nach denen Gesetzen, welche Gott, ihrem „Vorgeben nach, Mosi noch insbesondere, auf dem Berge Sinai gege„ben haben soll. Nach diesen Rechten erbt ein Mann von seiner Frau „Alles."

Aber diese auf Sinai gegeben seyn sollende Gesetze (warum nannte er nicht den Talmud? Denn von der Thorah oder dem geschriebenen Gesetz würde er sich wohl nicht so ausgedrückt haben) lehren sehr deutlich, daß Selig sie gar nicht gekannt hat, weil diese dem Ehemann nicht Alles, sondern nur einen sehr mässigen Theil von dem Nachlasse seiner Ehefrau verwilligt haben.

Nicht weniger haben die Uebersetzer der oben S. 43. 46. u. 60. eingerückten Verlobungs- und Traunungspacten und des rabbinischen Gutachtens, diese ofterwähnte Formel: das Recht kehret nach Sinai zurück, nämlich der Hamburgische Herr Meldola durch: so soll es nach den Mosaischen Rechten der Thorah gehalten werden, und der Berlinische Herr Weyll durch: so soll es nach den Mosaischen Gesetzen gehalten werden, übersetzt, von welchen Uebersetzungen ich aber aus schon beigebrachten Gründen kein günstigeres Urteil, als von den schon erwähnten fällen kann.

Um wo möglich dem fernern schädlichen Mißbrauch dieser Formel vorzubeugen, habe ich die bisherigen von angesehenen Schriftstellern herrührenden unrichtigen Deutungen derselben kürzlich zu beleuchten, für keine überflüssige Arbeit gehalten.

Anlage 13.

Königl. Preußischen Geheimen Ober=Tribunals=Erkenntniß.

In Sachen der Güttel Fraenckel verehlichten Marcuse und ihres Ehmannes Jacob Marcuse Klägern und Revidenten, wider den Schutzjuden Hirsch Joseph Fraenckel Beklagten und Revisen,

Erkennen wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. den Akten gemäß für Recht:

Daß formalia richtig und qua materialia sententiae a quibus vom 9ten März 1801, 11ten Februar 1802. und 17ten May 1804 dahin zu ändern, daß die Kläger nicht, wie geschehen, mit ihrem Anspruche an die in Klage gebrachten Erbschaftsgegenstände abzuweisen, vielmehr die von dem Beklagten geschehene Behauptung eines solchen Universal=Erbrechts in Ansehung der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau Zipora Fraenckel, vermöge dessen er, selbst im Falle der Richtigkeit des factischen Anführens der Kläger, wegen der in der Klage erwähnten Erbschaftsstücke, diese mit Ausschließung der Klägerin zu erben berechtigt seyn will, so wie die eventuelle Berufung des Beklagten auf den Besitz und wichtige Autorität (Kimli) zu verwerfen, festzusetzen, daß die im Tractate Baba basra des Talmuds fol. 125b. enthaltene Bestimmung des Erbrechts des Ehemannes und des Erstgebornen, ohne Rücksicht auf deren Auslegung von den Schriftgelehrten bey Entscheidung des Erbrechtsstreites zwischen den Partheien zum Grunde zu legen, und zwar in der Art, daß dasjenige, wovon der Talmud dem Erstgebornen den doppelten Theil abspricht, zu dem Roui, woran dem Ehemanne kein Recht zustehend, zu rechnen, solchemnach der Beklagte zu der bisher verweigerten Einlassung auf die speciellen Ansprüche der Kläger wegen des Halberstädtschen Hauses, der 9 ausstehenden Forderungen und der 2 Kuxen für verbunden zu achten, und nach geschlossener Instruction über das etwa streitig bleibende anderweitig in erster Instanz zu erkennen, übrigens aber die Kosten aller Instanzen, so bis jetzt aufgelaufen, zu compensiren.

V. R. W.

(L. S.) v. Grollmann.

Urkundlich ist vorstehendes Revisions-Erkenntniß, wovon das Original bey den Acten verblieben, unter des Königl. Kammergerichts größerm Insiegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Berlin den 30sten Septbr. 1805.

(L. S.) Kircheisen.

Diesem in seinen Folgen höchstwichtigen Judicat, füge ich die in dem v. Halle-Popertschen Proceß publicirte, nicht weniger merkwürdige Urthel des Königl. Kammergerichts in erster Instanz bey, welche so lautet:

„In Sachen des Isaac Loesers als Mandatarius der Popertschen „Kinder zu Hamburg Klägers eines, wider den hiesigen Banquier „Salomon Joel von Halle Verklagten, andern Theils,

„Erkennt der Instructions-Senat des Königl. Kammerge-„richts den Acten gemäß, hiemit für Recht:

„Daß Verklagter schuldig sey, binnen 6 Wochen, bey Vermeidung der „Execution, den Klägern Alles, was er von seiner verstorbenen Ehefrau „geb. Jette Popert nach der Quitung vom 17ten August 1804.*) an „Mitgift, Aussteuer, Nutzungsgütern und sonst erhalten, was Verzugs-„Zinsen, jedoch nur zu 5 Procent vom Todestage seiner verstorbenen Ehe-„frau an, zu bezahlen, auch das zu Cassel befindliche Vermögen an „denselben herauszugeben, und die Kosten des Prozesses allein zu tragen. „Von Rechtswegen.

Zur Probe der bündigen Entscheidungs-Gründe wähle ich blos folgenden aus:

„Daß endlich die Cabinets-Ordre vom 19ten November 1802. nicht die „Jüdischen Ritualgesetze aufhebe, sondern nur den Juden die Befugniß „ertheile, auch nach den Vorschriften des Allg. Land-Rechts zu testiren, „daß sie aber keinesweges Jemanden von der schon einmal nach den „Ritualgesetzen, oder sonst gültigerweise übernommenen Verbindlichkeiten „entledigt und entledigen könne, bedarf keiner Ausführung."

*) Weil diese Quitung von der gewöhnlichen Form nicht abwich; so hielt ich ihren Abdruck für unerheblich.

III. Sachregister.

I. Citirte Stellen.

II. Citirte Schriftsteller.